

Stilles Rechtsbibliothek Nr. 92

Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit
systematischen Erläuterungen

Reichsaffensordnung

vom 6. August 1927

(RRO.)

mit Erläuterungen

von

R. Schulze

Geh. Oberregierungsrat, Ministerial-
dirigenten i. R.

und

Dr. jur. C. Wagner

Ministerialrat beim Rechnungshof
des Deutschen Reichs



1930

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner —
Welt & Comp.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Der Verlag bringt gleichzeitig mit dem Erläuterungswert zur RSD von Schulze-Wagner Neudrucke der von denselben Bearbeitern herausgegebenen, gleichfalls seit langem vergriffenen Kommentare zur RSD und zur RRD heraus. Auf seinen Wunsch habe ich es übernommen, die Neudrucke mit einem kurzen Geleitwort einzuführen.

Die RRD hat seit ihrem Inkrafttreten (1. April 1928) nur geringfügige Änderungen erfahren ¹⁾. Ihr Geltungsbereich hat sich gegenüber der Rechtslage beim Erscheinen der 1. Auflage dadurch erweitert, daß sie auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und Vierte Änderung der RSD vom 17. Juni 1936 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der dazu ergangenen 2. Durchführungsverordnung ebenso wie die RSD, die RBB und die RRD in den damaligen Ländern nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften entsprechend anzuwenden war (für Preußen vgl. Gesetz über die Staatshaushaltsordnung vom 15. Dezember 1933 — GS S. 475 — und § 11 des Gesetzes vom 17. Juni 1936). Zusammen mit den übrigen zur Änderung, Ergänzung und Durchführung der RSD ergangenen Reichsvorschriften ist die RRD in der am 9. Mai 1948 geltenden Fassung auch in den Ländern als fortgeltendes Recht in Kraft geblieben, soweit sie nicht dem Grundgesetz widerspricht oder gesetzliche Neuregelungen vorliegen. Für den Bundeshaushalt ist die ausdrückliche Bestimmung in § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1950 — BGBl. S. 199 — maßgebend. Neuregelungen des Kassenrechts sind in den Ländern bisher nur gelegentlich für Einzelfragen im Erlaßwege eingeführt worden. Einzelne Bundesländer (Hessen-Rheinland-Pfalz) haben die sinngemäße Fortgeltung der RRD usw. nebst Vollzugsbestimmungen besonders vorgeschrieben. In

¹⁾ Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 — RRBl. S. 7.

der Bundesverwaltung sind neue Vollzugsbestimmungen (§ 102 RRD) bisher gleichfalls nicht ergangen. Die durch die RRD eingeleitete und durch das Gesetz vom 17. Juni 1926 ausgebautere Vereinheitlichung des Rassenrechts ist damit auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes für Bund und Länder im wesentlichen erhalten geblieben.

Sicherlich wird eine künftige Neufodifikation des Haushaltsrechts auch die RRD einbeziehen müssen. Bei dem Umfang und den Schwierigkeiten eines derartigen umfassenden Gesetzgebungswerkes wird darüber geraume Zeit vergehen. Bis dahin bleibt die RRD in ihrer vorliegenden Gestalt maßgebend. Der Kommentar von Schulze-Wagner kann deshalb, wenn sein erstes Erscheinen auch schon längere Zeit zurückliegt, auch heute noch von allen Stellen, die sich mit dem Rassenwesen der öffentlichen Hand befassen, mit Nutzen zu Rate gezogen werden. Die bekannten Kriegseintwirkungen auf die Bestände der öffentlichen und privaten Buchereien sowie die Bedürfnisse der zahlreichen neu errichteten Behörden dürften die Herausgabe des Neudrucks rechtfertigen.

Frankfurt a. M., im September 1952

Dr. Grenner

Inhaltsübersicht

	Seite
Abfürzungen	7
Reichsklassenordnung (Text ohne Anlagen)	13
Reichsklassenordnung mit Erläuterungen	59
Beilage 1: Amtsklassenordnung der Reichsabgabenverwaltung (RAD.)	408
Beilage 2: Vollzugsbestimmungen zur RAD. für die Reichshauptkasse nebst Richtlinien für die Zahlstellen der Reichshauptkasse	434
Beilage 3: Vollzugsbestimmungen zur RAD. für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums	563
Beilage 4: Vollzugsbestimmungen zur RAD. für das Heer	598
Beilage 5: Vollzugsbestimmungen zur RAD. für die Reichsmarine	619
Beilage 6: Reichswirtschaftsbestimmungen §§ 27 bis 38	638
Beilage 7: Rechnungslegungsordnung für das Reich §§ 49 bis 59 und 66 bis 70	643
Sachverzeichnis	651

Abkürzungen

A. j. Anm.

a. A. = anderer Ansicht.

a. E. = am Ende.

AKO. = Amtsklassenordnung der Reichsabgabenverwaltung vom 12. März 1928.

Anl. = Anlage.

Anm. = Anmerkung (im Sachverzeichnis A. = Anm.).

Anm. d. §. = Anmerkung der Herausgeber.

Art. = Artikel.

BeitrO. = Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (R.Min.Bl. S. 395).

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

daf. = daselbst.

Jande-Maaf, AKO. = Dr. H. Jande und E. Maaf, Erläuterungsbuch zur Amtsklassenordnung der Reichsabgabenverwaltung (Selbstverlag 1928).

OFAO. = Oberfinanzklassenordnung vom 22. März 1929.

RBG. = Reichsbeamtengesetz (RGBl. 1907 S. 201).

Reichard, AKO. = AKO., erläutert von Ernst Reichard (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927).

Reichard, RBG. = Reichard, Kommentar zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929).

RFM. = Reichsminister der Finanzen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RGef. = Reichsgesetz.

RSR. = Reichshauptkasse.

RSO. = Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. II 1923 S. 17).

AKO. = Reichsklassenordnung.

RAO. = Rechnungslegungsbuch für das Reich.

RV. = Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383).

RBG. = Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929.

S. = Seite.

f. = siehe; f. d. = siehe denselben usw.

vgl. = zu vergleichen.

Schulze-Wagner, RSD. = RSD. mit Erläuterungen von R. Schulze und Dr. E. Wagner (Verlag von Georg Stille, Berlin 1926).

WB. = Vollzugsbestimmungen zur Reichsklassenordnung, und zwar

WB. RSK. = WB. zur RSD. für die Reichshauptkasse,

WB. RWR. = WB. zur RSD. für den Bereich des Reichsarbeitsministeriums,

WB. Heer = WB. zur RSD. für das Heer.

WB. Marine = WB. zur RSD. für die Reichsmarine.

ZinsA = Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Verbuchung von Zinsen vom 14. Januar 1927 (herausgegeben im Reichsfinanzministerium).

Berichtigungen

Es ist zu setzen

Seite 76 Zeile 5: eine sonstige Buchung (statt eine Buchung).

Seite 118: § 12 — (statt § 12).

Seite 117 Zeile 7 von unten statt besonders: § 76 Anm. 5 und.

Seite 157 vorletzter Absatz Zeile 3 von unten hinter § 89: (vgl. denselbst Anm. Abf. 3).

S. = Seite.

f. = siehe; f. d. = siehe denselben usw.

vgl. = zu vergleichen.

Schulze-Wagner, RSD. = RSD. mit Erläuterungen von R. Schulze und Dr. E. Wagner (Verlag von Georg Stille, Berlin 1926).

WB. = Vollzugsbestimmungen zur Reichsassenordnung,
und zwar

WB. RSK. = WB. zur RSD. für die Reichshauptkasse,

WB. RWR. = WB. zur RSD. für den Bereich des Reichsarbeitsministeriums,

WB. Heer = WB. zur RSD. für das Heer.

WB. Marine = WB. zur RSD. für die Reichsmarine.

ZinsA = Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Verbuchung von Zinsen vom 14. Januar 1927 (herausgegeben im Reichsfinanzministerium).

Berichtigungen

Es ist zu setzen

Seite 76 Zeile 5: eine sonstige Buchung (statt eine Buchung).

Seite 118: § 12 — (statt § 12).

Seite 117 Zeile 7 von unten statt besonders: § 76 Anm. 5 und.

Seite 157 vorletzter Absatz Zeile 3 von unten hinter § 89: (vgl. dasselbst Anm. Abf. 3).

Reichskassenordnung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Seite¹⁾

§ 1	Geltungsbereich der Reichskassenordnung	62
§ 2	Begriffsbestimmungen	65

I. Buch: Einrichtung der Kassen, Zahlungen

1. Teil: Aufbau der Kassen

§ 3	Gliederung der Kassen	83
4	Aufgaben	84
5	Einheitsklassen	92
6	Errichtung und Verlegung von Kassen	97
7	Gesamtverzeichnis der Kassen	99
8	Zahlstellen	100
§ 9	Rechnungsstellen	105

2. Teil: Innere Einrichtung der Kassen

1. Abschnitt: Kassenbeamte, Kassenaufsichtsbeamter

§ 10	Befehung der Kassen	107
11	Auswahl der Arbeitskräfte	110
12	Allgemeine Obliegenheiten der Kassenbeamten	111
§ 13—16	Besondere Obliegenheiten der Kassenbeamten	113
13	a) des Kassenleiters	113
14	b) des Oberbuchhalters	116
15	c) des Buchhalters	116
16	d) des Kassiers	118
§ 17	Kassenaufsichtsbeamter	119

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 18	Allgemeine Bestimmungen	122
19	Unmittelbarer Verkehr der Kassen miteinander	123
§ 20	Besondere Bestimmungen	124

¹⁾ Anm. d. H. Die in dem Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen sind die des Kommentars.

3. Teil: Zahlungen**1. Abschnitt: Zahlungsverkehr**

§ 21	Allgemeine Bestimmungen	135
§ 22	Barer und unbarer Zahlungsverkehr	138
§ 23	Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs	140
§ 24	Bargeld	142
§ 25	Anschluß an den Postcheck- und Reichsbankgiroverkehr	143
§ 26	Verbindung mit sonstigen Geldeinrichtungen	145
§ 27	Wechsel	146
§ 28	Buchausgleich	147

2. Abschnitt: Einzahlungen und Auszahlungen**1. Titel: Allgemeines**

§ 29	Berechnung von Teilbeträgen	153
§ 30	Prüfung von Zahlungsmitteln	155
§ 31	Aufbewahrung von Zahlungsmitteln	159
§ 32	Verpackung und Beförderung von Zahlungsmitteln	160

2. Titel: Einzahlungen

§ 33	Einzahlungen an die zuständige Kasse	163
§ 34	Annahmearbeitung, Einzahlungsschein	169
§ 35	Einzahlungstag	179
§ 36	Quittung	184

3. Titel: Auszahlungen

§ 37	Auszahlungsanordnung, Kosten der Auszahlungen	187
§ 38	Auszahlungstag	191
§ 39	Empfänger	194
§ 40	Quittung	201
§ 41	Änderungen der Quittung	205
§ 42	Vereinfachte Quittung	206
§ 43	Vollziehung der Quittung in besonderen Fällen	209
§ 44	Bescheinigungen der Kasse an Stelle von Quittungen	211
§ 45	Lebens- und ähnliche Bescheinigungen	218

3. Abschnitt: Geldverwaltung

§ 46	Verwendung der Einzahlungen	215
§ 47	Kassenbestand	218
§ 48—51	Kassenbestandsverstärkungen	221
§ 48	a) Allgemeines	221
§ 49	b) Geldversorgung	225
§ 50	c) Gelbausehilfe	226
§ 51	d) Zuschüsse	227
§ 52	Erforschungszahlungen	230
§ 53	Auftragzahlungen	232
§ 54	Ablieferung der Einzahlungen	235
§ 55	4. Teil: Wertgegenstände	240

II. Buch: Buchführung in den Kassen

1. Teil: Die Bücher

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 56	Zweck	244
§ 57	Arten der Bücher	245
§ 58	Bezeichnung der Bücher	249

2. Abschnitt: Die Zeitbücher

§ 59	Hauptbuch	250
§ 60	Tagesnachweisungen	254
§ 61	Vorbücher zum Hauptbuch	258

3. Abschnitt: Die Sachbücher

§ 62	Titelbuch	260
§ 63	Hinterlegungsbuch	271
§ 64	Vorschußbuch	274
§ 65	Abrechnungsbuch	275

4. Abschnitt: Die Hilfsbücher

§ 66	Tageskladden	278
§ 67	Postschekkontogegenbuch	279
§ 68	Girokontogegenbuch	281
§ 69	Gegenfachbuch	282
§ 70	Schedüberwachungsbuch	287
§ 71	Auftragsbuch	288

5. Abschnitt: Vereinigung von Büchern

§ 72		289
------	--	-----

2. Teil: Führung der Bücher

§ 73	Äußere Form der Bücher. Kartei, Loseblattbücher	291
§ 74	Form der Eintragungen	296
§ 75	Buchungsbestimmungen	300
§ 76	Gang des Buchungsverfahrens	307
§ 77	Aufbewahrung der Bücher und Belege	315
§ 78	Behandlung des Buchausgleichs und der Umbuchungen	316

3. Teil: Abschluß der Bücher, Abrechnung

§ 79	Zweck und Arten des Abschlusses	318
§ 80	Tagesabschluß	319
§ 81	Monats-, Vierteljahrs- und Jahresabschluß, Abrechnung	323

III. Buch: Kassenprüfungen

1. Teil: Allgemeines

§ 82	Zweck und Arten	334
§ 83	Zahl	336
§ 84	Anordnung und Zeitpunkt	338
§ 85	Kassenprüfung bei Kassenübergabe	340

	Seite	
86	Von der Prüfung umfaßter Zeitraum	340
87	Prüfungsbeamte	342
2. Teil: Ordentliche Kassenprüfungen		
88	Vorarbeiten der Kasse	343
89	Prüfung des Kassenbestandes	344
90	Prüfung der Buchungen und Belege	345
91	Prüfung der Gesamtergebnisse der Bücher	348
92	Zeichnung der Bücher und Belege	350
93	Sonstige Obliegenheiten des Prüfungsbeamten	350
94	Laufende Vornahme von Prüfungsarbeiten	353
95	Kassenprüfungsniederchrift	353
96	3. Teil: Außerordentliche Kassenprüfungen	355
97	4. Teil: Kassenprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs	357

IV. Buch: Übergangs- und Schlußbestimmungen

98	Ermächtigung zum Erlaß abweichender Bestimmungen	358
99	Künftig wegfällende Behörden	359
100	Reichsbetriebe	360
101	Befugnisse des Rechnungshofs	362
102	Vollzugsbestimmungen, Inkrafttreten	362

Anlagen

Anlage 1	Bestimmungen über die Annahme von Schecks und Überweisungsaufträgen	365
" 2	Bestimmungen über den Postcheckverkehr	373
" 3	Bestimmungen über den Reichsbankgiroverkehr	377
" 4	Gesepliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel	380
" 5	Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes	384
" 6	Verpacken von Bargeld, Öffnen der Verpackung	389
" 7	Kassenbestandsverfärfkung im Wege der Geldverforgung	393
" 8	Kassenbestandsverfärfkung gegen Hingabe eines farbigen Schecks	399

Reichskassenordnung

vom 6. August 1927

(R.R.O.)

(Reichsministerialblatt S. 357)

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) verordnet die Reichsregierung:

Einleitung

§ 1

Geltungsbereich der Reichskassenordnung

Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen für das Reich regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Reichskassenordnung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Reichskassenordnung sind

1. Kassen: die Teile von Reichsbehörden, die Einzahlungen annehmen sowie Auszahlungen leisten und sie buchen;
2. Zahlstellen: Stellen, die nicht der Kasse angehören und dieser zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen zur Verfügung stehen; Zahlstellen gelten nicht als Kassen;
3. Zahlungen: Einzahlungen und Auszahlungen;
4. Einzahlungen: die bei der Kasse eingehenden Beträge;
5. Auszahlungen: die von der Kasse hinausgehenden Beträge;

6. Haushaltseinnahmen: Einzahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
7. Haushaltsausgaben: Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
8. Hinterlegungen: Einzahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwickeln sind;
9. Vorschüsse: Auszahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwickeln sind;
10. a) Buchungen: die Eintragung von Beträgen und der die Eintragung erläuternden Angaben in die hierfür bestimmten Bücher und Nachweisungen der Kasse;
 b) Umbuchungen: Buchungen, durch die gebuchte Zahlungen von einer Stelle auf eine andere übertragen werden;
11. Belege: Unterlagen, die Buchungen begründen;
12. rechnungsmäßiger Nachweis: der Nachweis, den die Kasse durch Buchung in der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgeschriebenen Ordnung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
13. rechnunglegende Stelle: die Stelle, die zum Zwecke der Rechnungsprüfung den Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
14. Zahlungsmittel: Bargeld, Schecke, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge und ausnahmsweise Wechsel;
15. Kassenbestand: die Zahlungsmittel der Kasse und ihre Guthaben beim Postscheckamt und bei Gelbanstalten;
16. Kassenbestandsverstärkungen: Einzahlungen, die die Kasse von einer anderen Kasse auf Anfordern erhält, um Auszahlungen leisten zu können;
17. Ablieferungen: die Abführung von Beträgen an die übergeordnete Kasse in Zahlungsmitteln, durch Überweisung, mit Zahllarte oder durch Anrechnung von Auszahlungsbelegen;
18. Abrechnung: der Nachweis über den Verbleib der Haushaltseinnahmen und der Kassenbestandsverstärkungen.

I. Buch: Einrichtung der Kassen, Zahlungen

1. Teil: Aufbau der Kassen

§ 3

Gliederung der Kassen

- (1) Die Kassen gliedern sich in:
1. die Reichshauptkasse,
 2. Oberkassen,
 3. Amtskassen.
- (2) Die Reichshauptkasse ist die Kasse, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Reichsverwaltungen zusammengefaßt werden.
- (3) Oberkassen sind die Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der ihnen nachgeordneten Kassen zusammengefaßt werden.
- (4) Amtskassen sind alle übrigen Kassen.
- (5) Ein verwaltungsmäßiges Ober- und Nachordnungsverhältnis besteht zwischen den einzelnen Kassen nicht.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Kassen haben die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Reichs sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig zu erheben und zu leisten; sie haben die Zahlungen zu buchen und die dazugehörigen Belege zu sammeln. Die Amtskassen und Oberkassen haben die von ihnen angenommenen Einzahlungen an die Reichshauptkasse abzuliefern, soweit sie sie nicht zu anderen Auszahlungen für das Reich verwenden. Die Amtskassen haben mit der Oberkasse, Amtskassen, denen eine Oberkasse nicht übergeordnet ist, und die Oberkassen haben mit der Reichshauptkasse abzurechnen. Der zuständige Reichsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, über welche Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Reichs die einzelnen Kassen den rechnermäßigen Nachweis führen und welche Stellen Rechnung legen; es sollen regelmäßig die Stellen bestimmt werden, die diese Aufgaben in der einfachsten und wirtschaftlichsten Weise erledigen können.
- (2) Die Kassen dürfen andere Kassengeschäfte als die des Reichs, insbesondere Kassengeschäfte der Länder und Ge-

meinden, oder Verwaltungsgeschäfte auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften oder einer Ermächtigung durch den zuständigen Reichsminister ausführen; dieser kann insbesondere zulassen, daß die Kassen seines Verwaltungsbereichs Betriebsgeschäfte wahrnehmen. Soweit es sich nicht um Geschäfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt, ist die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erteilen.

§ 5

Einheitskassen

(1) Die Kassengeschäfte der an einem Orte bestehenden Verwaltungsbehörden des Reichs sind, wenn dadurch nicht die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben der Verwaltung wesentlich erschwert wird, bei einer Kasse oder mehreren Kassen zu vereinigen (Einheitskasse). Wenn die Vereinigung nicht für alle Kassengeschäfte durchführbar ist, so kann sie auf einen bestimmten Preis beschränkt werden; insbesondere können der bare oder unbare Zahlungsverkehr oder beide Arten des Zahlungsverkehrs auf eine Kasse (Sammelkasse) übertragen werden.

(2) Wird der bare und unbare Zahlungsverkehr einer Verwaltungsbehörde auf eine Sammelkasse übertragen, so sind die von der Sammelkasse angenommenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgesehenen Ordnung von einer Stelle der Verwaltungsbehörde zu buchen (Buchungsstelle). Die Bestimmungen der Reichskassenordnung über die Führung der Bücher in der Kasse gelten für die Buchungsstelle fittngemäß.

§ 6

Errichtung und Verlegung von Kassen

(1) Der zuständige Reichsminister ordnet die Errichtung von Kassen innerhalb seines Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen an. Soll eine Kasse verlegt werden, so teilt der zuständige Reichsminister dies vorher dem Reichsminister der Finanzen mit.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ordnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister die Einrichtung von Einheitskassen (§ 5) an. Wenn an einem Orte eine Kasse der Reichsabgabenverwaltung vorhanden ist, so soll in der Regel diese als Einheitskasse bestimmt werden.

§ 7

Gesamtverzeichnis der Kassen

Im Reichsfinanzministerium wird ein Verzeichnis der im Reiche bestehenden Kassen geführt. Die Reichsminister benachrichtigen unverzüglich den Reichsminister der Finanzen, wenn Kassen errichtet, verlegt oder aufgehoben sind.

§ 8

Zahlstellen

(1) Die Zahlstellen haben die Zahlungen anzuschreiben, die Einzahlungen unverzüglich abzuführen und mit der zuständigen Kasse abzurechnen.

(2) Der zuständige Reichsminister trifft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte.

§ 9

Rechnungsstellen

Ist bei einer höheren Verwaltungsbehörde eine Oberkasse nicht eingerichtet, so können die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der nachgeordneten Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Abrechnung mit der Reichshauptkasse bei einer Stelle der höheren Verwaltungsbehörde zusammengestellt werden (Rechnungsstelle). Nähere Bestimmungen trifft der zuständige Reichsminister, insbesondere auch darüber, inwieweit die für die Oberkassen geltenden Bestimmungen auf die Rechnungsstellen anzuwenden sind.

2. Teil: Innere Einrichtung der Kassen**1. Abschnitt: Kassenbeamte, Kassenaufsichtsbeamter**

§ 10

Besetzung der Kassen

(1) Die Kasse steht unter einem Kassenleiter. Diesem werden, soweit erforderlich, Buchhalter und Kassiere sowie sonstige Arbeitskräfte beigegeben. In der Reichshauptkasse und den Oberkassen kann ein Oberbuchhalter bestellt werden.

(2) Kassenleiter, Oberbuchhalter, Buchhalter und Kassiere müssen Reichsbeamte sein.

(3) Ist die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so sind die Buchhalter- und Kassiergeschäfte verschiedenen Beamten zu übertragen. Buchhalter und Kassiere sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

§ 11

Auswahl der Arbeitskräfte

In der Kasse dürfen nur zuverlässige Arbeitskräfte verwendet werden, deren wirtschaftliche Lage geordnet ist.

§ 12

Allgemeine Obliegenheiten der Kassenbeamten

(1) Die Kassenbeamten haben in ihrem Arbeitsgebiete sorgfältig auf die Sicherheit der Kasseneinrichtungen zu achten und etwaige Mängel oder Unregelmäßigkeiten zu melden, die sie, auch außerhalb ihres Arbeitsgebiets, in der Kasse bemerken.

(2) Die Kassenbeamten haben die ihnen zur Verwaltung übertragenen Bücher sorgsam zu führen und die Buchungen auf dem laufenden zu erhalten. Oberbuchhalter, Buchhalter und Kassiere haben auf Weisung des Kassenleiters im Rahmen der Aufgaben der Kasse auch außerhalb ihres eigentlichen Arbeitsgebiets liegende Arbeiten zu erledigen.

(3) Die Kassenbeamten dürfen Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände, die nicht zur Kasse gehören, nur mit Genehmigung des Vorstehers der Verwaltungsbehörde, der die Kasse angehört, und nur dann im Kassenbehälter aufbewahren, wenn sie zum Dienstgebrauche bestimmt sind.

§ 13

Besondere Obliegenheiten der Kassenbeamten

a) des Kassenleiters

(1) Der Kassenleiter hat für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte zu sorgen; er hat sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß in der Kasse nur die erforderliche Zahl von Arbeitskräften beschäftigt wird.

(2) Beim Wechsel des Kassenleiters hat der bisherige Kassenleiter seinem Nachfolger die Geschäfte zu übergeben

(Kassenübergabe). Der zuständige Reichsminister trifft nähere Bestimmungen für den Fall, daß der bisherige Kassenleiter die Kassenübergabe nicht vornehmen kann.

(3) Der Kassenleiter hat beim Wechsel des Oberbuchhalters, Buchhalters oder Kassiers die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu leiten.

§ 14

b) des Oberbuchhalters

Der Oberbuchhalter hat die Erledigung der Buchhaltergeschäfte zu überwachen und den Kassenleiter bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten zu unterstützen. Daneben können ihm Buchhaltergeschäfte übertragen werden.

§ 15

c) des Buchhalters

Der Buchhalter hat die ihm zur Verwaltung übertragenen Bücher zu führen, die dazugehörigen Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten. Er hat ferner darauf hinzuwirken, daß die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet, sowie daß Hinterlegungen und Vorschüsse sobald wie möglich abgewickelt werden.

§ 16

d) des Kassiers

Der Kassier hat den baren und unbaren Zahlungsverkehr (§ 22) zu erledigen.

§ 17

Kassenaufsichtsbeamter

(1) Der zuständige Reichsminister bestimmt einen Beamten, der die Geschäftsführung der Kasse zu beaufsichtigen hat (Kassenaufsichtsbeamter); er kann diese Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen. Der Kassenaufsichtsbeamte darf nicht zu den Kassenbeamten (§ 10) gehören. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis steht dem Kassenaufsichtsbeamten als solchem nicht zu.

(2) Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so können die Aufgaben des Kassenaufsichtsbeamten von einer Stelle der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

Der Geschäftsgang der Kasse regelt sich nach den für den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörde, der sie angehört, geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus der Reichskassenordnung (§§ 19, 20, 76) und den Vollzugsbestimmungen (§ 102) etwas anderes ergibt.

§ 19

Unmittelbarer Verkehr der Kassen
miteinander

Die Kassen treten unmittelbar miteinander in Verbindung, soweit die Erledigung von Kassengeschäften es erfordert.

§ 20

Besondere Bestimmungen

(1) Für den persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung können innerhalb der Dienststunden Kassenstunden festgesetzt werden. Die Kassenstunden sind unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung so zu legen, daß die sonstigen Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden können. In geeigneten Fällen können die Kassenstunden auf bestimmte Tage beschränkt werden.

(2) Die Kasse soll Wertsendungen von der Postanstalt abholen lassen. In diesem Falle hat der Kassenleiter oder, wenn ihm ein Kassier beigegeben ist, dieser ein Geldeingangsbuch zu führen, das den Bestimmungen der Postordnung entspricht.

(3) Die Kasse soll Tagebücher über eingehende und hinausgehende Schriftstücke nicht führen.

(4) Empfangsbescheinigungen über Postsendungen, Quittungen über von der Kasse angenommene Einzahlungen sowie Schecks und Überweisungsaufträge sind, wenn die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt ist, außer vom Kassier noch vom Kassenleiter oder einem anderen Kassenbeamten zu vollziehen. Die Unterschriften der zur Vollziehung von Quittungen berechtigten Beamten sind durch Aushang im Kassenraume bekanntzugeben.

(5) Schreiben der Kasse enthalten die Bezeichnung der Kasse und die Angabe der Kassenstunden, der Fernsprechanschlüsse sowie der Postscheckverbindung und der Anschlüsse an Gelde-

anstellen. Die Schreiben sind vom Kassenleiter zu vollziehen; ist die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Schreiben der Kasse, die sich auf einen Buchungsvorgang beziehen, sowie Bescheinigungen in Büchern und Rechnungen außer vom Kassenleiter noch vom Buchhalter zu vollziehen.

(6) Zur Erledigung der Kassengeschäfte sind möglichst weitgehend Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel zu verwenden. Der Reichsminister der Finanzen kann allgemeine Richtlinien hierüber aufstellen. Maschinen, die dazu dienen, Zahlungen zu überwachen, sind nach näherer Bestimmung des zuständigen Reichsministers gegen mißbräuchliche Verwendung zu sichern.

3. Teil: Zahlungen

1. Abschnitt: Zahlungsverkehr

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zahlungen werden bewirkt
 - a) durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln;
 - b) durch Überweisung oder Postscheck;
 - c) mit Zahlkarte oder Postanweisung.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Annahme von Schecks und Überweisungsaufträgen, über den Postscheckverkehr und Reichsbank giroverkehr enthalten die Anlagen 1, 2, 3.
- (3) Der zuständige Reichsminister trifft nähere Bestimmungen über den Zahlungsverkehr der Kassen seines Verwaltungsbereichs, die sich im Ausland befinden.

§ 22

Barer und unbarer Zahlungsverkehr

- (1) Bar ist der Zahlungsverkehr, in dem der Kasse oder von der Kasse Bargeld übergeben oder übersandt wird.
- (2) Unbar ist der Zahlungsverkehr, in dem Zahlungen durch buchmäßige Übertragung von Guthaben bei dem Postscheckamt oder einer Gelbanstalt bewirkt werden. Als unbar gilt auch der Zahlungsverkehr, in dem Zahlungen einem Guthaben der Kasse zu- oder von ihm abgeschrieben werden,

während der Einzahlungspflichtige Bargeld bei der Post oder einer Geldanstalt einzahlt oder der Empfänger Bargeld von der Post oder einer Geldanstalt erhält.

§ 23

Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs

(1) Zahlungen sind, soweit irgend möglich, unbar zu bewirken.

(2) Die Kasse hat auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Aushang im Kassenraum und Hinweis in Einzahlungsaufforderungen darauf hinzuwirken, daß die Einzahlungspflichtigen sich des unbaren Zahlungsverkehrs bedienen. Einzahlungsaufforderungen sollen, soweit es nicht nach Lage der Sache unzuweckmäßig erscheint, Zahlartenvorbrude beigelegt werden.

(3) Die Kasse soll Auszahlungen durch Überweisung oder Postscheck leisten. Schecks und Überweisungsaufträge sollen dem Empfänger nur übergeben werden, wenn dadurch die Beschaffung von Bargeld für die Auszahlung vermieden wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

§ 24

Bargeld

(1) Bargeld sind die gesetzlichen und die gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel. Nähere Bestimmungen enthält die Anlage 4.

(2) Ob und inwieweit die Kasse im Auslands- und im Grenzverkehr in fremden Geldsorten Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten darf, bestimmt der zuständige Reichsminister.

§ 25

Anschluß an den Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr

(1) Die Kassen sind an den Postscheckverkehr anzuschließen. Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Die Reichshauptkasse und die Oberkassen sowie Amtskassen, die ihren Sitz an einem Orte haben, an dem sich eine Reichsbankanstalt befindet, sind außerdem an den Reichs-

bankgiroverkehr anzuschließen. Im übrigen bestimmt der zuständige Reichsminister, welche Amtskassen seines Verwaltungsbereichs an den Reichsbankgiroverkehr anzuschließen sind; er kann diese Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 26

Verbindung mit sonstigen Geldanstalten

(1) Die Kassen sollen an den Verkehr mit sonstigen Geldanstalten nicht angeschlossen werden. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Anschluß nach Lage der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig ist, und diese Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Der Geschäftsverkehr der Kasse mit der Geldanstalt regelt sich nach den mit dieser zu treffenden Vereinbarungen.

§ 27

Wechsel

(1) Wechsel dürfen im Inlands- und im Grenzverkehre nur zum Zwecke der Sicherheitsleistung angenommen werden; sie gehören nicht zum Kassenbestande.

(2) Ob und inwieweit die Kasse im Auslandsverkehre Einzahlungen in Wechseln annehmen und Auszahlungen mit Wechseln leisten darf, bestimmt der zuständige Reichsminister.

§ 28

Buchausgleich

Hat die Kasse mit einer anderen Kasse einen Betrag zu verrechnen, so hat sie zu veranlassen, daß der Betrag ihr zur Last und der anderen Kasse gutgeschrieben wird (Buchausgleich). Der Buchausgleich wird, wenn beiden Kassen ein und dieselbe Oberkasse übergeordnet ist, durch diese, andernfalls durch die Reichshauptkasse vorgenommen. Kleine Beträge sollen unmittelbar im Postwechselweg ausgezahlt werden.

2. Abschnitt: Einzahlungen und Auszahlungen

1. Titel: Allgemeines

§ 29

Berechnung von Teilbeträgen

Bei Berechnung von Teilbeträgen wird, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Er-

geben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Reichspfennigs, so bleiben diese bei Einzahlungen unerhoben, bei Auszahlungen sind sie nach oben auf einen vollen Reichspfennig abzurunden. Die sich hierbei ergebenden Mindereinzahlungen und Mehrauszahlungen werden nicht ausgeglichen.

§ 30

Prüfung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahlenden übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf ihre Echtheit und Vollständigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen. Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sollen in Gegenwart eines Zeugen geöffnet und geprüft werden. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so soll zu der Prüfung ein Zeuge zugezogen werden.

(2) Bei versiegelten Rollen und Wertsendungen sowie bei versiegelten und mit Bleiverschluß versehenen Geldbeuteln ist zunächst zu prüfen, ob die äußere Umhüllung und die Siegel oder der Bleiverschluß unverletzt sind und ob das angegebene Gewicht zutrifft. Ist dies nicht der Fall, so sind die Rollen, Wertsendungen oder Geldbeutel zurückzuweisen. Ordnungsgemäß verschlossene Rollen und Geldbeutel, die der Kasse von einer Reichs-, Landes- oder Gemeinbebehörde, von der Reichsbank oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Gelbanstalt zugegangen sind, dürfen uneröffnet an solche Stellen weitergegeben werden, wenn die äußere Beschaffenheit und das Gewicht unmittelbar vor der Weitergabe genau geprüft worden sind.

(3) Die Kasse hat Minderbeträge, die sich bei der Prüfung ergeben, sofort von dem Einzahlenden nachzufordern; Mehrbeträge sind, soweit sie nicht auf fällige Forderungen berechnet werden können, dem Einzahlenden zurückzugeben oder, wenn er nicht anwesend ist, zu seiner Verfügung zu halten. Ergeben sich bei der Prüfung von Einzahlungen, die der Kasse durch Übersendung zugegangen sind, Unstimmigkeiten, so sind diese aktkundig zu machen; der zu der Prüfung zugezogene Zeuge hat den Vermerk mitzuunterschreiben. Die Kasse hat Beweismittel, die für die Aufklärung von Mehr- oder Minderbeträgen von Wert sein können (Umhüllungen u. dgl.), aufzubewahren.

(4) Für die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes gelten die

Bestimmungen der Anlage 5. Andere Zahlungsmittel, deren Echtheit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen; liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeibehörde zu verständigen.

§ 31

Aufbewahrung von Zahlungsmitteln

Zahlungsmittel sind sicher aufzubewahren. Der zuständige Reichsminister trifft nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung, insbesondere darüber, ob und welche Beamte außer dem Kassenleiter den Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und welche Kassen mit einem Kassenstrank auszustatten sind.

§ 32

Verpackung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Bargeld ist zum Zwecke der Weitergabe nach den näheren Bestimmungen der Anlage 6 zu verpacken.

(2) Bei der Beförderung von Zahlungsmitteln sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nähere Bestimmungen trifft der zuständige Reichsminister; er kann diese Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

2. Titel: Einzahlungen

§ 33

Einzahlungen an die zuständige Kasse

(1) Einzahlungen sind regelmäßig an die zuständige Kasse zu entrichten. Die Zuständigkeit regelt sich nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen des zuständigen Reichsministers.

(2) Als Einzahlungen an die zuständige Kasse gelten auch Einzahlungen, die für ihre Rechnung an die Oberkasse oder Reichshauptkasse entrichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der zuständige Reichsminister mit der Maßgabe, daß solche Einzahlungen an die Reichshauptkasse nur entrichtet werden sollen, wenn sie einen von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindestbetrag übersteigen.

§ 34

Annahmeanordnung, Einzahlungsschein

(1) Die Kasse darf Einzahlungen regelmäßig nur auf Grund einer Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörden oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften annehmen (Annahmeanordnung). Die Verwaltungsbehörden erteilen die Annahmeanordnung durch eine förmliche Kassenanweisung oder allgemein.

(2) Auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegt, sind Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, anzunehmen, sofern ein sachlicher Grund für sie anzuerkennen ist; die Kasse hat in diesem Falle von dem Einzahlenden einen Einzahlungsschein über Betrag und Grund der Einzahlung zu fordern. Diese Einzahlungen sind als Hinterlegungen zu behandeln und der zuständigen Stelle anzuzeigen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Satz 2 gilt auch für Einzahlungen, die in anderer Weise als durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden.

(3) Der zuständige Reichsminister kann bestimmen, daß die Kasse von dem Einzahlenden einen Einzahlungsschein auch in den Fällen zu fordern hat, in denen die Annahmeanordnung nicht auf einen ziffernmäßigen Betrag lautet.

(4) Die Kasse darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Einzahlungspflichtigen keine Stundung gewähren.

§ 35

Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Einganges;
- b) bei Überweisung auf das Postscheckkonto der Kasse und bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdrucke des Postscheckamts ergibt;
- c) bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird;
- d) bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdrucke der Aufgabepostanstalt ergibt;
- e) bei Einzahlungen aus dem Ausland der Tag, an dem sie bei der Kasse eingehen oder ihr gutgeschrieben werden.

§ 36

Quittung

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, dem Einzahlungspflichtigen eine Quittung zu erteilen. Über die in anderer Weise entrichteten Einzahlungen hat die Kasse dem Einzahlungspflichtigen nur auf Verlangen eine Quittung zu erteilen. Die Quittung ist mit Tinte oder Tintenstift auszustellen.

(2) Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekanntnisse die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, den eingezahlten Betrag (den Reichsmarkbetrag auch in Buchstaben), den Grund der Einzahlung, die Nummer, unter der die Einzahlung gebucht ist, den Abdruck des Dienststempels, den Ort und Tag der Einzahlung, die Bezeichnung der Kasse und die Unterschriften (§ 20 Abs. 4). Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder eines Postscheck- oder Reichsbanküberweisungsauftrags entrichtet, so ist dies in der Quittung anzugeben.

(3) Wird die Quittung auf einem die Einzahlung betreffenden Schriftstück erteilt, so kann von der Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und der Angabe des Grundes der Einzahlung abgesehen werden, wenn diese sich aus dem Schriftstück ergeben.

3. Titel: Auszahlungen

§ 37

Auszahlungsanordnung, Kosten der Auszahlungen

(1) Die Kasse darf Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörden oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften leisten (Auszahlungsanordnung). Die Verwaltungsbehörden erteilen die Auszahlungsanordnung durch eine förmliche Kassenanweisung oder allgemein.

(2) Die Kasse darf ohne besondere Anordnung Auszahlungen nicht vor der Fälligkeit leisten.

(3) Die Kasse kann hinterlegte Beträge, die sie im Falle des § 34 Abs. 2 ohne Annahmeanordnung angenommen hat, ohne Auszahlungsanordnung auszahlen, wenn der Betrag offenbar irrtümlich eingezahlt ist und an den Einzahlenden

oder die zuständige Kasse des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgezahlt werden kann.

(4) Die Kosten der Auszahlungen, die im Inland durch Überweisung oder Postscheck geleistet werden, trägt das Reich.

§ 38

Auszahlungstag

Als Auszahlungstag gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an den Empfänger der Tag der Übergabe oder Absendung;
- b) bei Überweisung und bei Auszahlung durch Postscheck, mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Eingabe des Auftrags an die Post oder die Geldanstalt.

§ 39

Empfänger

(1) Auszahlungen, die durch eine förmliche Kassenanweisung der Verwaltungsbehörde angeordnet sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2), sind an den in der Kassenanweisung bezeichneten Empfänger zu leisten. Liegt eine förmliche Kassenanweisung nicht vor, so hat die Kasse den Empfänger selbst zu ermitteln.

(2) Wenn Zweifel über die Person des Empfängers bestehen (z. B. wegen Todesfalls) oder wenn die Kasse Grund zu der Annahme hat, daß der in der förmlichen Kassenanweisung bezeichnete oder von ihr ermittelte Empfänger zum Empfange der Auszahlung nicht berechtigt ist (z. B. wegen Konkurses, vorläufigen Zahlungsverbots, Abtretung oder Pfändung der Forderung u. dgl.), so hat die Kasse vor der Auszahlung die Entscheidung der zuständigen Stelle darüber herbeizuführen, an wen die Auszahlung geleistet werden soll.

(3) Sollen Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet werden, so soll die Kasse verlangen, daß der Empfänger sich über seine Person ausweist. Ist der Empfänger eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung oder Anstalt, so sind solche Auszahlungen an den berechtigten Vertreter zu leisten. Dieser hat nötigenfalls seine Vertretungsbefugnis durch Vorlegung eines beglaubigten Registerauszugs oder auf andere geeignete Art nachzuweisen und sich über seine Person auszuweisen.

(4) Wenn der Empfänger oder der berechtigte Vertreter einer juristischen Person oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Anstalt nicht selbst erscheint, so darf die Kasse Auszahlungen der in Abs. 3 genannten Art an einen Bevollmächtigten oder den Überbringer einer Quittung leisten. Der Bevollmächtigte hat nötigenfalls seine Vollmacht nachzuweisen und sich über seine Person auszuweisen. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Überbringer einer Quittung auf unrechtmäßige Weise in den Besitz der Quittung gelangt ist, oder bestehen Zweifel an der Echtheit der Quittung, so hat die Kasse die Vorlegung einer beglaubigten Vollmachtsurkunde zu fordern. Ist der Empfänger eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung oder Anstalt, so hat die Kasse zu prüfen, ob die Vollmachtsurkunde oder die Quittung von hierzu berechtigten Personen ausgestellt ist, und nötigenfalls einen entsprechenden Nachweis durch Vorlegung eines beglaubigten Registerauszugs oder auf andere geeignete Art zu verlangen.

§ 40

Quittung

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die Quittung soll mit Tinte oder Tintenstift ausgestellt sein.

(2) Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekanntnisse den ungekürzten Betrag (den Reichsmarkbetrag auch in Buchstaben) unter Angabe etwa einbehaltener Beträge, den Grund der Auszahlung, die Angabe, daß die Auszahlung aus der Reichskasse geleistet ist, den Ort und Tag der Ausstellung der Quittung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers, seines Vertreters oder Bevollmächtigten. Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Auszahlungstag, so hat die Kasse diesen in der Quittung zu vermerken.

(3) Die Quittung kann in der Kasse vorbereitet werden; der Kassier soll die Quittung nicht vorbereiten.

(4) Hat der Kasse ein Nachweis über die Empfangsberechtigung (z. B. eine Vollmacht) vorgelegen, so ist dies in der Quittung zu vermerken.

§ 41

Änderungen der Quittung

Die Kasse darf Quittungen, in denen der Betrag geändert ist, nicht annehmen. Sonstige Änderungen sollen vom Empfänger bestätigt sein.

§ 42

Vereinfachte Quittung

(1) Liegt ein Beleg vor, so soll die Quittung auf diesem erteilt werden. In diesem Falle genügen die Worte „Betrag erhalten“ mit Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung und der Unterschrift des Empfängers. Für Auszahlungsnachweisungen u. dgl., in denen eine Quittungsspalte vorgehen ist, genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte.

(2) Ist an die Stelle des in dem Beleg ursprünglich angegebenen Betrags ein anderer Betrag gesetzt worden, so ist der ausgezahlte Betrag in Ziffern in die Quittung aufzunehmen. In Auszahlungsnachweisungen u. dgl. ist der ausgezahlte Betrag auch dann in der Quittung zu vermerken, wenn der auszahlende einzelne Betrag geändert ist.

(3) Benutzt die Kasse Verkehrseinrichtungen der Deutschen Reichspost, der Reichsbank oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, so hat sie Quittungen, die den von diesen Anstalten erlassenen Bestimmungen entsprechen, anzunehmen.

(4) Bei Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware in geringen Mengen genügen die im allgemeinen Verkehr üblichen Empfangszettel als Quittung. Werden Empfangszettel nicht ausgegeben, so ist zu bescheinigen, daß und wofür der Betrag ausgezahlt ist.

§ 43

Vollziehung der Quittung in besonderen Fällen

(1) Empfänger, die des Schreibens unfähig sind, haben die Quittung durch Handzeichen zu vollziehen.

(2) Handzeichen sollen regelmäßig bei Beträgen bis zu 1000 M durch einen, bei höheren Beträgen durch zwei bei der Auszahlung anwesende Zeugen bescheinigt werden, wenn die Bescheinigung auf die Quittung nicht bereits von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten erteilt ist.

(3) Bei Blinden und Lesensuntundigen sowie bei Personen, die die Quittung in anderen als deutschen oder lateinischen Buchstaben vollziehen, ist in der in Abs. 2 angegebenen Weise zu bescheinigen, daß der auszahlende Betrag ausgezahlt ist.

§ 44

Bescheinigungen der Kasse an Stelle von Quittungen

(1) Bei Auszahlungen, die in anderer Weise als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet werden, ist auf dem Belege, bei Auszahlungen durch Überweisung oder Postscheck mit Angabe der Nummer des Überweisungsauftrags oder Postschecks zu bescheinigen, an welchem Tage und auf welchem Wege die Auszahlung geleistet ist. Ist die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so haben zwei Kassenbeamte die Bescheinigung zu vollziehen.

(2) Bei Auszahlungen durch Buchausgleich (§ 28) hat die Kasse auf den Beleg den Vermerk „Durch Buchausgleich am ... ausgezahlt“ zu setzen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 45

Lebens- und ähnliche Bescheinigungen

(1) Die Kasse darf laufende Auszahlungen im Inland, die die Vorlage einer Lebens- oder ähnlichen Bescheinigung voraussetzen, für das neue Rechnungsjahr erst dann leisten, wenn eine Bescheinigung aus dem letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres vorliegt.

(2) Kassenbeamte dürfen Lebens- und ähnliche Bescheinigungen nicht ausstellen.

3. Abschnitt: Geldverwaltung

§ 46

Verwendung der Einzahlungen

Die Einzahlungen für das Reich dürfen nur für Reichszwecke verwendet werden. Hat die Kasse in den Fällen des § 4 Abs. 2 Auszahlungen zu leisten, so darf sie hierzu, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Beträge verwenden, die ihr infolge der Wahrnehmung der fremden Kassengeschäfte zur Verfügung stehen.

§ 47

Kassenbestand

(1) Der Kassenbestand der Amtskassen und Oberkassen darf den Betrag, der an den nächsten beiden Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist, nicht übersteigen; Beträge, die nach Anlage 7 § 4 durch eine andere Kasse unmittelbar ausbezahlt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß Kassen, die wegen ihrer besonderen örtlichen Lage während eines bestimmten Zeitraums nicht die Möglichkeit haben, ihren Kassenbestand zu verstärken, den Betrag, dessen sie zur Leistung von Auszahlungen während dieses Zeitraums bedürfen, als Kassenbestand behalten. Von Zahlungsmitteln, die als Sicherheit angenommen worden sind, ist nur Bargeld zum Kassenbestande zu rechnen. Bei Kassen, die berechtigt sind, dem Reichsbankguthaben der Reichshauptkasse Beträge zu entnehmen (§ 51 Abs. 1 Satz 2), soll der Kassenbestand auf den Betrag beschränkt bleiben, der erforderlich ist, um die der Kasse bereits bekannten Auszahlungen am nächsten Tage zu leisten.

(2) Über den Kassenbestand der Reichshauptkasse verfügt der Reichsminister der Finanzen.

§ 48

Kassenbestandsverstärkungen

a) Allgemeines

(1) Die Amtskassen und Oberkassen haben ihren Kassenbestand zu verstärken, wenn er zur Leistung der Auszahlungen nicht ausreicht. Der Kassenbestand wird im Wege der Gelbversorgung (§ 49), der Gelbdaushilfe (§ 50) oder durch Gewährung von Zuschüssen (§ 51) verstärkt. Kassenbestandsverstärkungen sind nur in der notwendigen Höhe anzufordern. Der Betrag ist bei der anfordernden Kasse als Einzahlung, bei der anderen Kasse als Auszahlung zu buchen.

(2) Hat der Reichsminister der Finanzen dem zuständigen Reichsminister Betriebsmittel für dessen Verwaltungsbereich für bestimmte Zeiträume zur Verfügung gestellt, so dürfen Kassenbestandsverstärkungen nur in der Höhe gewährt werden, bis zu der der zuständige Reichsminister die Ver-

waltungsbehörde, der die anfordernde Kasse angehört, zur Leistung von Auszahlungen ermächtigt hat. Die Kassenbestandsverstärkungen sind auf der Ermächtigung abzuschreiben.

§ 49

b) Geldversorgung

Die Kassen der Reichsabgabenverwaltung versorgen die Kassen der übrigen Reichsverwaltungen nach den Bestimmungen der Anlage 7 mit Geld. Der Reichsminister der Finanzen kann zulassen, daß auch die Kassen einer anderen Reichsverwaltung die Geldversorgung übernehmen.

§ 50

c) Gelbdaushilfe

Die gleichgeordneten Kassen ein und derselben Reichsverwaltung helfen sich gegen Aushändigung einer Quittung mit Geld aus. Die näheren Bestimmungen über die Gelbdaushilfe trifft der zuständige Reichsminister.

§ 51

d) Zuschüsse

(1) Amtskassen und Oberkassen, für die eine Kassenbestandsverstärkung im Wege der Geldversorgung nicht vorgesehen ist und die sich die erforderlichen Mittel nicht im Wege der Gelbdaushilfe beschaffen können, erhalten Zuschüsse von der Oberkasse oder Reichshauptkasse. Kassen, die berechtigt sind, dem Reichsbank Giroguthaben der Reichshauptkasse Beträge zu entnehmen, erlangen den Zuschuß durch Hingabe eines farbigen Schecks an die zuständige Reichsbankanstalt nach den Bestimmungen der Anlage 8, andere Kassen dadurch, daß sie der Oberkasse oder Reichshauptkasse eine Quittung über den angeforderten Betrag vorlegen. Der Zuschuß kann auch in der Weise gewährt werden, daß die Oberkasse oder Reichshauptkasse für die anfordernde Kasse unmittelbar Auszahlungen an den Empfänger (§ 39) leistet.

(2) In der in Abs. 1 genannten Quittung ist anzugeben, auf welchem Zahlungsweg und zu welchem Tage der angeforderte Betrag ausgezahlt werden soll. Die Quittung soll den Sichtvermerk des Kassenaufsichtsbeamten tragen, durch den dieser die Angemessenheit des angeforderten Betrags bestätigt. Kann der Sichtvermerk des Kassenaufsichtsbeamten

nach Angabe der anfordernden Kasse nicht beigebracht werden, so hat die Oberkasse oder Reichshauptkasse den Kassenaufsichtsbeamten von der Auszahlung des Zuschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Soll der angeforderte Betrag ganz oder teilweise durch Übergabe von Zahlungsmitteln ausgezahlt werden, so ist der Abholende in der Quittung namentlich zu bezeichnen; er hat sich nötigenfalls über seine Person auszuweisen.

§ 52

Ersuchenszahlungen

(1) In den Fällen, in denen eine Kassenbestandsverstärkung (§§ 48 bis 51) nicht in Frage kommt, kann die Kasse eine gleichgeordnete Kasse ausnahmsweise ersuchen, für sie Auszahlungen zu leisten (Ersuchensauszahlungen). Ein solches Ersuchen soll nur gestellt werden, wenn es zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts erforderlich ist.

(2) Ersuchen um Annahme von Einzahlungen sollen an eine gleichgeordnete oder übergeordnete Kasse nur gerichtet werden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 vorliegt (Ersuchenseinzahlungen).

§ 53

Auftragszahlungen

(1) Die Reichshauptkasse und die Oberklassen können nachgeordnete Kassen zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen, über die die nachgeordneten Kassen keinen rechnungsmäßigen Nachweis zu führen haben, in Anspruch nehmen, wenn dadurch das Zahlungsgeschäft vereinfacht wird (Auftragszahlungen). Der für die auftraggebende Kasse zuständige Reichsminister kann, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister, hierüber nähere Bestimmungen treffen.

(2) Auftragsseinzahlungen sind als Hinterlegungen, Auftragsauszahlungen als Vorschüsse zu buchen.

§ 54

Ablieferung der Einzahlungen

(1) Die Amtskassen und Oberklassen haben die Beträge, die den zulässigen Kassenbestand übersteigen, unverzüglich an die Reichshauptkasse abzuliefern. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß Amtskassen, denen eine Oberkasse

übergeordnet ist, an diese abliefern. Die Amtsklassen und Oberklassen haben die Kasse, an die sie abgeliefert haben, von der Ablieferung zu benachrichtigen; Amtsklassen, denen eine Oberklasse übergeordnet ist und die unmittelbar an die Reichshauptkasse abliefern, haben auch die Oberklasse zu benachrichtigen. Der zuständige Reichsminister bestimmt, innerhalb welcher Frist die Benachrichtigung stattzufinden hat.

(2) Die Amtsklassen und Oberklassen, die Auftragsauszahlungen (§ 53) für die Oberklasse oder Reichshauptkasse leisten, haben die hierzu verwendeten Beträge der auftraggebenden Kasse anzurechnen und ihr gleichzeitig die Auszahlungsbelege oder die sie ersetzenden Bescheinigungen zu übersenden (Ablieferung durch Anrechnung von Auszahlungsbelegen).

(3) Auftragsinzahlungen sind als solche bei der Ablieferung zu kennzeichnen.

(4) Bargeld ist an Orten, an denen sich eine Reichsbankanstalt befindet, durch diese, an anderen Orten sowie in den Fällen, in denen die Reichsbankanstalt bereits geschlossen ist, durch Vermittlung der Postanstalt abzuliefern. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(5) In den nach § 26 Abs. 2 zu treffenden Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die Geldanstalt bei nicht rechtzeitiger Ausführung eines Ablieferungsvertrags Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu entrichten hat. Kommt eine Geldanstalt dieser Verpflichtung nicht nach oder führt sie wiederholt Aufträge der Kasse nicht rechtzeitig aus, so ist die Verbindung mit ihr zu lösen.

4. Teil: Wertgegenstände

§ 55

(1) Der zuständige Reichsminister trifft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Behandlung von Wertgegenständen.

(2) Wertgegenstände im Sinne des Abs. 1 sind Wertpapiere, Wertzeichen, verkäufliche Vordrucke, ferner Kostbarkeiten und sonstige als Hinterlegung zu behandelnde Sachen.

(3) Wertpapiere und Kostbarkeiten, die als Sicherheit angenommen oder beschlagnahmt sind, sollen einer Reichsbankanstalt oder sonstigen vertrauenswürdigen Geldanstalt zur Verwaltung übergeben werden. Von dem Hinterleger ist eine Gebühr zu erheben, deren Höhe der Reichsminister der Finanzen festsetzt.

II. Buch: Buchführung in den Kassen

1. Teil: Die Bücher

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 56

Zweck

Zweck der Buchführung ist, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten und die Unterlagen für die Abrechnung mit der Reichshauptkasse oder Oberkasse sowie für die Rechnungslegung zu gewinnen.

§ 57

Arten der Bücher.

(1) Die Zahlungen sind sowohl der Zeitfolge nach als auch nach der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgesehenen Ordnung zu buchen.

(2) Für die Buchungen nach der Zeitfolge dienen die Zeitbücher, für die zweite Art der Buchungen die Sachbücher; daneben werden Hilfsbücher geführt.

§ 58

Bezeichnung der Bücher

(1) Nach den Bestimmungen der §§ 59 bis 72 werden folgende Bücher geführt:

1. als Zeitbücher das Hauptbuch, die Vorbücher zum Hauptbuch;
2. als Sachbücher das Titelbuch, das Hinterlegungsbuch, das Vorschußbuch, das Abrechnungsbuch;
3. als Hilfsbücher die Tageskladden, das Postscheckkontogegenbuch, die Girokontogegenbücher, das Gegenfachbuch, das Schecküberwachungsbuch, das Auftragsbuch.

(2) Weitere Bücher dürfen nur, wenn besondere Aufgaben der Kasse es erfordern, und mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen geführt werden.

2. Abschnitt: Die Zeitbücher

§ 59

Hauptbuch

(1) Über Einzahlungen und Auszahlungen wird ein Hauptbuch geführt. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind ent-

weder in verschiedene Spalten ein und derselben Seite oder je auf die linke und rechte Seite oder je in einen Abschnitt oder Teilband einzutragen.

(2) Das Hauptbuch enthält die laufende Nummer und den Tag der Eintragung, die Bezeichnung des Einzahlungs-pflichtigen oder Empfängers, den Grund der Eintragung, bei Beleganrechnungen und Umbuchungen statt dessen die Bezeichnung der anrechnenden Kasse oder des Grundes der Umbuchung, und den Betrag der Zahlung.

(3) Nach Bedarf können in das Hauptbuch für einzelne Gruppen von Einzahlungen und Auszahlungen oder für die verschiedenen Buchhalter, in das Hauptbuch einer Einheitskasse oder Sammelkasse für die Verwaltungsbehörden, deren Kassengeschäfte ihr ganz oder teilweise übertragen sind, besondere Spalten aufgenommen werden. In diesen Fällen kann von der in Abs. 2 vorgesehene Einteilung des Hauptbuchs abgewichen werden. Können die Einzahlungen und Auszahlungen in verschiedene Spalten ein und derselben Seite oder je auf die linke und rechte Seite des Hauptbuchs eingetragen werden, so sollen die Spalten für die Eintragungen nach Abs. 2 in der Mitte zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen vorgesehen werden.

(4) Zur Darstellung des Tagesabschlusses (§ 80) ist im Hauptbuch hinter den Auszahlungen ein Anhang einzurichten.

(5) Das Hauptbuch führt der Kassenleiter. Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß, soweit der Umfang der Kassengeschäfte es erfordert, ein anderer Beamter der Kasse unter der Verantwortung des Kassenleiters die Eintragungen in das Hauptbuch vornimmt.

§ 60

Tagesnachweisungen

(1) Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Reichsminister bestimmen, daß Tagesnachweisungen zum Hauptbuch aufgestellt werden

- a) für den baren Zahlungsverkehr einschließlich der Schecke und Überweisungsaufträge vom Kassier,
- b) für den unbaren Zahlungsverkehr vom Kassier, und zwar bei starkem unbaren Zahlungsverkehre getrennte Tagesnachweisungen für die Zahlungen, die im Post-scheckwege, durch Vermittlung der Reichsbank oder

durch Vermittlung sonstiger Gelbanstalten bewirkt werden,

- c) für die Beleganrechnungen (§ 54 Abs. 2) und Umbuchungen von einem vom Kassenleiter zu bestimmenden Beamten.

(2) Die Tagesnachweisungen sind auf der Vorderseite mit einer für das Rechnungsjahr durchlaufenden Nummer zu versehen; ferner sind der Tag, für den die Nachweisung aufgestellt wird, und die Buchungsnummer des Hauptbuchs anzugeben. Die Tagesnachweisungen sind im übrigen dem Hauptbuch entsprechend einzurichten.

(3) Die Ergebnisse der Tagesnachweisungen werden in das Hauptbuch übernommen.

§ 61

Vorbücher zum Hauptbuch

(1) Wenn die Art der Kassengeschäfte es erfordert, können Vorbücher zum Hauptbuch für einzelne oder mehrere Gruppen von Einzahlungen oder Auszahlungen geführt werden. Die Einteilung der Vorbücher ist der des Hauptbuchs anzupassen.

(2) Die Tagesergebnisse der Vorbücher werden in das Hauptbuch übernommen.

(3) Die Vorbücher führt der Kassier. Bei starkem baren Zahlungsverkehr kann die Führung der Vorbücher einem anderen Beamten übertragen werden; ein Buchhalter soll damit nicht betraut werden.

(4) Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Reichsminister bestimmen, daß Tagesnachweisungen zu den Vorbüchern für den unbaren Zahlungsverkehr und für Umbuchungen aufgestellt werden; § 60 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt: Die Sachbücher

§ 62

Titelbuch

(1) Bei Kassen, die einen rechnungsmäßigen Nachweis zu führen haben, sind die Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgeschriebenen Ordnung in ein Titelbuch einzutragen. Für jeden Titel und Unterteil eines Titels des Reichshaushalts-

plans ist im Titelbuch ein Abschnitt einzurichten; das gleiche gilt, wenn ein Titel oder ein Unterteil eines Titels in den Erläuterungen zum Reichshaushaltsplane mit der Wirkung zerlegt ist, daß die Verwaltung bei der Bewirtschaftung an die im einzelnen ausgebrachten Beträge gebunden ist. Der zuständige Reichsminister kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen innerhalb eines Titels oder eines Unterteils eines Titels besondere Abschnitte im Titelbuch eingerichtet werden. Jeder Abschnitt ist mit einer seinen Inhalt bezeichnenden Überschrift zu versehen.

(2) Unter der Überschrift jedes nach Abs. 1 Satz 2 eingerichteten Abschnitts sind die im Reichshaushaltsplan, in einem Einzelplan, im Kassenanschlag oder besonders zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Haushaltsbetrag) sowie die nach der vorjährigen Rechnung verbliebenen Haushaltsreste (§ 30 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung) und die Vorgriffe (§ 30 Abs. 2, § 73 Abs. 1 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung) vorzutragen. Wenn im Laufe des Rechnungsjahrs Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt oder zurückgezogen werden, so ist dies unter dem Haushaltsbetrage zu vermerken. Wird im Laufe des Rechnungsjahrs eine Haushaltsüberschreitung genehmigt oder die Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zurückgenommen, so ist dies unter der Überschrift jedes Abschnitts gesondert anzuschreiben. Vorgriffe sowie Vermerke über die Zurückziehung von Haushaltsmitteln und die Zurücknahme der Genehmigung von Überschreitungen sind mit roter Linie einzutragen.

(3) Das Titelbuch enthält bei Haushaltseinnahmen und =ausgaben, die ihrem Wesen nach mit einem Mal im vollen Ordnungsbetrage zu erheben und zu leisten sind (Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben), die laufende Nummer innerhalb eines jeden Abschnitts, den Tag der Zahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder Empfängers, den Grund der Haushaltseinnahme oder =ausgabe, den gezahlten Betrag und die Nummer des Belegs; bei anderen Haushaltseinnahmen und =ausgaben (laufenden Haushaltseinnahmen und =ausgaben) außerdem den auf ein Jahr entfallenden Ordnungsbetrag (Jahresbetrag), den Tag, von dem an die Ordnung gilt, den für das Rechnungsjahr rechnungsmäßig nachzuweisenden Betrag (Rechnungsoll), die zu den einzelnen Zeitabschnitten gezahlten Beträge in Monats- oder Vierteljahrsspalten und den für das

Rechnungsjahr gezahlten Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen oder =ausgaben. Der Angabe des Grundes der Haushaltseinnahme oder =ausgabe bedarf es nicht, wenn damit die Überschrift des Abschnitts wörtlich wiederholt würde. Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben können statt in besonderen Abschnitten in verschiedenen Spalten nebeneinander nachgewiesen werden.

(4) Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß bei laufenden Haushaltseinnahmen und =ausgaben die zu den einzelnen Zeitabschnitten gezahlten Beträge statt im Titelbuch in Zahlungsnachweisungen nachgewiesen werden und der für das laufende Rechnungsjahr insgesamt gezahlte Betrag in das Titelbuch übernommen wird.

(5) Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben können, wenn es zweckmäßig erscheint, ganz oder teilweise wie laufende Haushaltseinnahmen und =ausgaben behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben, deren Erhebung und Leistung in Teilbeträgen zugelassen ist, sowie für Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben, die zur Erlangung einer besseren Übersicht gesondert zusammengestellt werden.

(6) Liegen bei einer Reichsverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen, daß das Titelbuch in anderer als der in Absf. 1 bis 3 vorgesehenen Form geführt wird und daß Zeitbücher als Teile des Titelbuchs gelten.

(7) Das Titelbuch führt der Buchhalter.

§ 63

Hinterlegungsbuch

(1) Über Hinterlegungen wird ein Hinterlegungsbuch geführt. Die Einzahlungen sind auf die linke, die Auszahlungen auf die rechte Seite einzutragen; Auszahlungen sind so zu buchen, daß sie den entsprechenden Einzahlungsbuchungen gegenüberstehen. In dem Hinterlegungsbuche sollen besondere Abschnitte eingerichtet werden, wenn Art und Umfang der Hinterlegungen es erfordern.

(2) Das Hinterlegungsbuch enthält die Nummer der Eintragung, den Tag der Zahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder Empfängers, den Grund der Zahlung, den Betrag und einen Hinweis auf die Stelle, an der

der Betrag in den Zeitbüchern gebucht ist. Auf der Auszahlungsseite können die Beträge für die einzelnen Monate oder Vierteljahre getrennt nachgewiesen werden.

(3) Das Hinterlegungsbuch führt der Buchhalter.

§ 64

Vorschubbuch

(1) Über Vorschüsse wird ein Vorschubbuch geführt. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß für Vorschüsse, die voraussichtlich als Haushaltsausgabe nachzuweisen sind, die Abschnitte getrennt nach Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsplans anzulegen sind. Auch im Vorschubbuche sind die Auszahlungen auf die rechte, die Einzahlungen auf die linke Seite einzutragen. Auf der Einzahlungsseite können die Beträge für die einzelnen Monate oder Vierteljahre getrennt nachgewiesen werden.

(2) Die Vorschüsse können statt in einem besonderen Buche in einem Abschnitt des Hinterlegungsbuchs nachgewiesen werden.

§ 65

Abrechnungsbuch

(1) Über Ablieferungen an die Oberkasse und Reichshauptkasse, mit Ausnahme der Ablieferungen von Auftragsentzahlungen, und über Kassenbestandsverstärkungen wird bei der Kasse ein Abrechnungsbuch gegenüber der Kasse, mit der sie im Abrechnungsverkehre steht, geführt. Steht die Kasse mit mehreren Kassen im Abrechnungsverkehre, so ist für jede Kasse im Abrechnungsbuch eine Spalte oder ein Abschnitt einzurichten.

(2) Das Abrechnungsbuch enthält die laufende Nummer und den Tag der Eintragung, die Art der Ablieferung (bar, unbar, Belege), die Form der Kassenbestandsverstärkung (Geldversorgung, Gelbaushilfe, Zuschuß), den Betrag der Ablieferung und der Kassenbestandsverstärkung.

(3) Das Abrechnungsbuch führt der Buchhalter. In Kassen, in denen ein Oberbuchhalter bestellt ist, führt dieser das Abrechnungsbuch; der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß, soweit der Umfang der Kassengeschäfte es erfordert, ein anderer Beamter der Kasse unter der Verantwortung des Oberbuchhalters die Eintragungen in das Abrechnungsbuch vornimmt.

4. Abschnitt: Die Hilfsbücher

§ 66

Tageskladden

(1) Zum Zwecke der Eintragung der durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkten Zahlungen können Tageskladden geführt werden, wenn dem Kassier für die Erledigung des baren Zahlungsverkehrs ein Kassier beigegeben ist. Die Tageskladde führt der Kassier.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Führung der Vorbücher zum Hauptbuch bei starkem baren Zahlungsverkehr einem anderen Beamten als dem Kassier übertragen ist (§ 61 Abs. 3).

(3) Werden Tagesnachweisungen für den baren Zahlungsverkehr aufgestellt (§ 60), so ist keine Tageskladde zu führen

§ 67

Postcheckkontogegenbuch

(1) Zum Nachweis des Guthabens der Kasse auf dem Postcheckkonto kann ein Postcheckkontogegenbuch geführt werden

(2) Das Postcheckkontogegenbuch enthält die laufende Nummer und den Tag der Eintragung, bei Einzahlungen die Worte „Nach dem Kontoauszuge“, bei Auszahlungen die Bezeichnung des Empfängers, und die gezahlten Beträge.

(3) Das Postcheckkontogegenbuch führt der Kassier.

§ 68

Girokontogegenbücher

(1) Zum Nachweis des Guthabens der Kasse bei Geldanstalten wird je ein Girokontogegenbuch geführt. § 67 Abs. 2 gilt sinngemäß. Wird von einer Geldanstalt ein Buch geliefert (z. B. das Reichsbankgirokontogegenbuch der Reichsbank), so dient dieses als Girokontogegenbuch.

(2) Die Girokontogegenbücher führt der Kassier.

§ 69

Gegenfachbuch

(1) Bei der Reichshauptkasse und den Oberkassen können Zahlungen, die in den Sachbüchern nachzuweisen sind, in ein Gegenfachbuch eingetragen werden, um ihr Auffinden in den Sachbüchern und das Abstimmen zwischen dem Hauptbuch und den Sachbüchern zu erleichtern.

(2) Das Gegenfachbuch enthält die laufende Nummer, die Nummer, unter der die Zahlung in den Zeitbüchern gebucht ist, die auf die einzelnen Sachbücher entfallenden Beträge mit der Angabe, an welcher Stelle sie in den Sachbüchern gebucht sind, und die Gesamttagessumme.

(3) Das Gegenfachbuch führt der Buchhalter.

§ 70

Schedüberwachungsbuch

(1) Über die der Kasse übergebenen und übersandten Schecks wird ein Schedüberwachungsbuch geführt.

(2) Das Schedüberwachungsbuch enthält die laufende Nummer, den Tag der Annahme des Schecks, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, die Bezeichnung des Bezogenen, die Nummer des Schecks, den Betrag, den Tag der Vorlegung, den Einlösungstag, den Betrag etwaiger Kosten sowie im Falle der Richteinlösung die Angabe, wann der Scheck zurückgesandt ist.

(3) In das Schedüberwachungsbuch sind auch Postscheck- und Reichsbantüberweisungsaufträge, die der Kasse übergeben oder übersandt werden, einzutragen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Das Schedüberwachungsbuch führt der Kassenleiter oder, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, ein von ihm zu bestimmender Beamter der Kasse.

§ 71

Auftragsbuch

(1) Bei Amtskassen und Oberkassen, die Auftrags einzahlungen (§ 53) laufend anzunehmen oder Auftragsauszahlungen laufend zu leisten haben, kann hierüber ein Auftragsbuch geführt werden.

(2) Das Auftragsbuch enthält die laufende Nummer, den Grund der Zahlung, den auf ein Jahr entfallenden Anordnungsbetrag, den Tag, von dem an die Anordnung gilt, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder Empfängers und die zu den einzelnen Zeitabschnitten gezahlten Beträge.

(3) Das Auftragsbuch führt der Buchhalter.

5. Abschnitt: Vereinigung von Büchern**§ 72****Vereinigung von Büchern**

(1) Einzelhaushaltseinnahmen und =ausgaben (§ 62 Abs. 3) sollen statt im Titelbuch im Hauptbuch oder in den Vorbüchern zum Hauptbuch nachgewiesen werden, wenn dadurch die Geschäftsführung der Kasse oder die Rechnungslegung nicht erschwert wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß für Hinterlegungen, Vorschüsse, Ablieferungen und Kassenbestandsverfärfungen.

2. Teil: Führung der Bücher**§ 73****Außere Form der Bücher, Kartei, Loseblattbücher**

(1) Die Bücher der Kasse sind jeweils für ein Rechnungsjahr oder Teile eines Rechnungsjahrs zu führen, soweit der zuständige Reichsminister nicht für bestimmte Haushaltseinnahmen und =ausgaben Ausnahmen zuläßt. Satz 1 steht der Verwendung eines für einen Zeitabschnitt angelegten Buches für weitere Zeitabschnitte nicht entgegen, sofern die Rechnungslegung dadurch nicht berührt wird. Die Bücher können in Teilbänden geführt werden; dies gilt insbesondere auch, wenn dadurch bei verschiedener Größe der zu verwendenden Vordrucke eine Papierersparnis erzielt wird.

(2) Die Bücher sollen in der Regel in gebundener oder gehefteter Form geführt werden. Der zuständige Reichsminister bestimmt, ob und welche Sicherungsmaßregeln für die Bücher zu treffen sind. Wenn es zur Erleichterung der Kassengeschäfte zweckmäßig ist, können Bücher in Form einer Kartei oder als Loseblattbücher geführt werden; der zuständige Reichsminister trifft die näheren Bestimmungen, die erforderlich sind, um Unregelmäßigkeiten, insbesondere ein unstatthafte Entfernen einzelner Karten oder Blätter, auszuschließen.

(3) Die gebundenen und gehefteten Bücher sind mit Seitenzahlen zu versehen. Wenn Eintragungen über zwei sich gegenüberstehende Seiten eines Buches gemacht werden oder

Einzahlungen und Auszahlungen sich auf der linken und rechten Seite gegenüberstehen, so gelten die beiden Blattseiten als eine Seite. Bücher und Bücherteile, die später in andere Bücher aufgenommen werden sollen, sind zunächst unten mit Seitenzahlen zu versehen.

(4) Die Bücher können so eingerichtet werden, daß die Spaltensummen einer Seite ohne Übertragung auf die nächste Seite den auf dieser eingetragenen Beträgen zugerechnet werden können.

(5) Der zuständige Reichsminister kann bestimmen, daß in die Bücher außer den in der Reichsklassenordnung vorgesehenen Spalten noch weitere Spalten aufgenommen werden.

§ 74

Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen in Bücher und Nachweisungen sind deutlich lesbar mit schwarzer Tinte vorzunehmen; Tagessummen, für die keine besondere Spalte vorgesehen ist, dürfen mit grüner Tinte eingetragen werden. Abschnitte sind mit roter Tinte einzutragen; zum Zwecke der Eintragung von Abschnitten in einem Gesamtbetrage kann ein besonderer Abschnitt eingerichtet werden, in dem die einzelnen Abschnitte mit schwarzer Tinte zu buchen sind. Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß zu Eintragungen in die Tageskladden Tintenstift verwendet wird.

(2) Abkürzungen sind zu gebrauchen, wenn sie allgemein verständlich oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassen sind.

(3) Bei der Eintragung von Zahlungen nach der Zeitfolge dürfen Linien nicht freigelassen werden; Eintragungen zwischen den Linien sind unzulässig.

(4) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch Beifügen des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Ausschaben, Überkleben und Übermalen ist unzulässig. Nach dem Tagesabschlusse (§ 80) dürfen die Beträge nicht mehr geändert werden; wenn Eintragungen zu berichtigen sind, ist der Unterschiedsbetrag durch eine Neueintragung zu oder abzusehen; bei der berichtigten Eintragung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Ziffern sind in den Längsspalten sorgfältig untereinander zu setzen. Die Reichsmarkbeträge sind in Gruppen von je drei Ziffern anzuschreiben. Bei der Eintragung von Beträgen unter 10 Reichspfennigen ist vor den Betrag eine Null zu setzen.

§ 75

Buchungsbestimmungen

(1) Die Zahlungen sind zunächst in die Zeitbücher und Hilfsbücher, sodann in die Sachbücher einzutragen. Einzahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln sind am Einzahlungstage (§ 35), sonstige Einzahlungen an dem Tage, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält, zu buchen. Auszahlungen sind am Auszahlungstage (§ 38) zu buchen.

(2) Die für den rechnermäßigen Nachweis in Frage kommenden Bücher und Nachweisungen der Kasse sind so zu führen, daß sie in Urschrift als Kassenrechnung oder als Teile der Kassenrechnung verwendet werden können.

(3) Amtskassen und Oberkassen haben die Buchungen so vorzunehmen, daß die Oberkasse oder Reichshauptkasse die Ergebnisse in Gesamtbeträgen in ihre Bücher übernehmen kann, soweit sie nicht die Buchungen einzeln vornehmen muß.

(4) Bei laufenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben (§ 62 Abs. 3) und den diesen gleich zu behandelnden Einzelhaushaltseinnahmen und -ausgaben (§ 62 Abs. 5) ist in dem Titelbuch anzugeben, in welcher Weise die Anordnungsbeträge einzuziehen oder auszuführen sind.

(5) In das für einen neuen Zeitabschnitt angelegte Titelbuch sind aus dem Titelbuche des abgelaufenen Zeitabschnitts die für den neuen Zeitabschnitt geltenden Anordnungsbeträge sowie die für Zahlungen in dem neuen Zeitabschnitt erforderlichen Vermerke zu übernehmen.

(6) Nicht gezahlte Beträge (Kassenreste) sind in dem abgeschlossenen Titelbuche zu vermerken und zu erläutern und in das für den neuen Zeitabschnitt angelegte Titelbuch einzutragen. In beide Titelbücher sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(7) Werden Einzelhaushaltseinnahmen und -ausgaben in Teilbeträgen erhoben oder geleistet, ohne daß nach § 62 Abs. 5 verfahren wird, so sind in das Titelbuch bei den einzelnen Zahlungen gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß für das Hinterlegungsbuch, das Vorschufsbuch und das Auftragsbuch.

§ 76

Gang des Buchungsverfahrens

(1) Der Kassenleiter soll die Annahmearrangungen über den Buchhalter dem Kassier zuleiten. Anordnungen über laufende Haushaltseinnahmen (§ 62 Abs. 3) und über diesen gleich zu behandelnde Einzelhaushaltseinnahmen (§ 62 Abs. 5) sind vor der Zuleitung an den Kassier zum Soll zu stellen. Die Belege werden von dem Kassier nach Annahme der Einzahlung zur Eintragung in das Hauptbuch an den Kassenleiter, von diesem zur Eintragung in die Sachbücher an den Buchhalter zurückzugeben.

(2) Der Kassenleiter soll die Auszahlungsanordnungen dem Buchhalter zuleiten. Dieser prüft, ob die Auszahlungsanordnungen in der Form den ergangenen Bestimmungen entsprechen und sich im Rahmen der verfügbaren Mittel halten. Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände, so verweist der Buchhalter die Anordnung mit seinem Namenszeichen und leitet sie dem Kassier zu. Anordnungen über laufende Haushaltsausgaben (§ 62 Abs. 3) und über diesen gleich zu behandelnde Einzelhaushaltsausgaben (§ 62 Abs. 5) sind vor der Zuleitung an den Kassier zum Soll zu stellen. Der Kassier leistet die Auszahlung auf die mit dem Namenszeichen des Buchhalters versehenen Anordnungen und gibt dem Kassenleiter die Belege zur Eintragung in das Hauptbuch zurück; dieser leitet die Belege dem Buchhalter zur Eintragung in die Sachbücher zu. Ist eine Auszahlungsanordnung zu beanstanden oder gibt sie sonst zu begründeten Bedenken Anlaß, so ist sie mit Begründung unerledigt an die anordnende Stelle zurückzuleiten. Erhält die Kasse die beanstandete Anordnung mit der schriftlichen Weisung, sie auszuführen, zurück, so ist auf Grund dieser Weisung die Auszahlung zu leisten.

(3) Der Kassier soll die Belege nach der Zahlung dem Buchhalter unmittelbar zuleiten, wenn Tagesnachweisungen (§ 60) aufgestellt oder Vorbücher zum Hauptbuch (§ 61) geführt werden.

(4) Der zuständige Reichsminister trifft unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse der Kassen seines Ver-

waltungsbereichs die näheren Bestimmungen über den Gang des Buchungsverfahrens; für bestimmte Haushaltseinnahmen kann eine von Abs. 1 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 77

Aufbewahrung der Bücher und Belege

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Belege sind so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§ 78

Behandlung des Buchausgleichs und der Umbuchungen

Die §§ 56 bis 77 gelten sinngemäß für den Buchausgleich (§ 28) und die Umbuchungen.

3. Teil: Abschluß der Bücher, Abrechnung

§ 79

Zweck und Arten des Abschlusses

(1) Die Bücher der Kasse sind zu bestimmten Zeitpunkten abzuschließen. Der Abschluß findet statt, um die Summen der angenommenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen zu ermitteln.

(2) Es sind zu unterscheiden: der Tagesabschluß, der Monatsabschluß, der Vierteljahrsabschluß und der Jahresabschluß.

§ 80

Tagesabschluß

(1) Die Kasse hat, wenn Zahlungen bewirkt worden sind, zum Schluß der Dienststunden im Anhang zum Hauptbuch (§ 59 Abs. 4) einen Tagesabschluß zu machen. Nach der Übernahme der Ergebnisse der Tagesnachweisungen (§ 60) und Vorbücher zum Hauptbuch (§ 61) in das Hauptbuch sind in diesem die Einzahlungen und Auszahlungen je für sich aufzurechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen ist dem zuletzt buchmäßig festgestellten Bestande (Kassen Sollbestand) hinzuzurechnen. Der nach der Hinzurechnung sich ergebende Betrag bildet den neuen Kassen Sollbestand.

(2) Der Kassenbestand ist zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassen Sollbestande gegenüberzustellen.

Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben zusammensetzt und in welcher Höhe Schecks und Überweisungsaufträge zur Einlösung weitergegeben worden sind.

(3) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassenbestandes mit dem Kassenfollbestand ergeben, sind sofort aufzuklären. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind zu vermerken. Kassenfehlbeträge sind von dem Kassenbeamten sofort zu ersetzen; geschieht dies nicht, so ist der Fehlbetrag, wenn der hierfür verantwortliche Beamte die Hauptpflicht anerkennt, zu dessen Lasten, andernfalls zu Lasten des Reichs als Vorschuß zu buchen. Der Kassenleiter hat dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde, der die Kasse angehört, und dem Kassenaufsichtsbeamten von dem als Vorschuß gebuchten Fehlbetrag Kenntnis zu geben. Kassenüberschüsse sind als Hinterlegungen zu behandeln; wenn sie aufgeklärt werden können, dürfen sie nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden, andernfalls verbleiben sie dem Reich.

(4) Der Kassenleiter hat die Richtigkeit des Tagesabschlusses anzuerkennen. Die vorhandenen Zahlungsmittel sind im Kassenbehälter aufzubewahren; den Betrag haben die Beamten, unter deren Mitverschuß der Kassenbehälter steht, anzuerkennen.

§ 81

Monats-, Vierteljahrs- und Jahres-
abschluß, Abrechnung

(1) Die Amtskassen und Oberkassen haben ihre Bücher für jeden Kalendermonat und für das Rechnungsjahr abzuschließen und gleichzeitig mit der Oberkasse oder Reichshauptkasse abzurechnen. Der zuständige Reichsminister setzt den Tag fest, an dem der Abschluß für den abgelaufenen Kalendermonat stattzufinden hat. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Tag und den Monat, bis zu dem die Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr abzuschließen sind. Der zuständige Reichsminister kann bestimmen, daß die Bücher statt für jeden Kalendermonat nur für jedes Kalendervierteljahr abgeschlossen werden; Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Das Hauptbuch und die Vorbücher zum Hauptbuch, die Sachbücher und das Gegenfachbuch sind aufzurechnen. Nach der Aufrechnung ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der Schulze-Wagner, Reichskassenordnung.

einzelnen Bücher übereinstimmen. Im Hauptbuch sind die Auszahlungen von den Einzahlungen abzugziehen, der in den nächsten Zeitabschnitt zu übernehmende Bestand ist anzugeben. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß bei den Abschlüssen von der Aufrechnung des Titelbuchs für bestimmte Haushaltseinnahmen abgesehen wird, wenn diese getrennt nach Kapiteln und Titeln in Zeitbücher eingetragen werden, die nach § 62 Abs. 6 als Teile des Titelbuchs gelten.

(3) Die Amtsklassen und Oberklassen haben über jeden Abschluß eine Abschlußnachweisung aufzustellen. Diese enthält die einzelnen Summen der aus dem Titelbuch und, soweit dieses nicht ausgerechnet wird, aus dem Hauptbuch oder den Vorbüchern zum Hauptbuch sich ergebenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgeschriebenen Ordnung, die Gegenüberstellung dieser Haushaltseinnahmen nebst Rassenbestandsverstärkungen und dieser Haushaltsausgaben nebst Ablieferungen nach dem Abrechnungsbuche sowie die Richtigkeitsbescheinigung des Rassenaufsichtsbeamten. Die Oberklasse oder Reichshauptklasse übernimmt auf Grund der Abschlußnachweisungen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben in ihre Bücher und bewirkt die sonst erforderlichen Eintragungen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, für welchen Zeitabschnitt die Reichshauptklasse ihre Bücher abzuschließen hat. Für den Abschluß der Bücher der Reichshauptklasse gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

III. Buch: Rassenprüfungen

1. Teil: Allgemeines

§ 82

Zweck und Arten

(1) Bei den Rassen sind ordentliche und außerordentliche Rassenprüfungen vorzunehmen. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen, daß in den Fällen des § 17 Abs. 2 von der Vornahme ordentlicher Rassenprüfungen abgesehen wird.

(2) Zweck der Rassenprüfungen ist, zu ermitteln, ob der Rassenbestand mit dem Ergebnis der Eintragungen in den Zeitbüchern übereinstimmt, ob die Bücher richtig geführt sind, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, ob die erforderlichen Belege vorhanden und auch im übrigen die Rassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind.

§ 83

Zahl

Ordentliche Rassenprüfungen sind in der Regel monatlich einmal, außerordentliche Rassenprüfungen jährlich mindestens einmal vorzunehmen. Der zuständige Reichsminister bestimmt die Zahl der bei den Rassen seines Verwaltungsbereichs vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Rassenprüfungen; er kann diese Befugnis für die ordentlichen Rassenprüfungen auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen. Hat in dem Zeitabschnitt, in dem eine ordentliche Rassenprüfung vorzunehmen ist, eine außerordentliche Rassenprüfung stattgefunden, so kann von der Vornahme der ordentlichen Rassenprüfung abgesehen werden.

§ 84

Anordnung und Zeitpunkt

(1) Nach näherer Bestimmung des zuständigen Reichsministers werden die ordentlichen Rassenprüfungen von dem Rassenaufsichtsbeamten (§ 17) oder dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde, der die Rasse angehört, die außerordentlichen von dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde, der die Rasse angehört, der übergeordneten Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Reichsminister angeordnet.

(2) Der Zeitpunkt der ordentlichen Rassenprüfungen ist der Rasse vorher bekanntzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen; der Zeitpunkt der außerordentlichen Rassenprüfungen ist geheimzuhalten. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Vornahme der Rassenprüfungen ist die Geschäftslage der Rasse zu berücksichtigen, wenn nicht aus besonderen Gründen hiervon abgesehen werden muß.

§ 85

Rassenprüfung bei Rassenübergabe

Bei der Rassenübergabe (§ 13 Abs. 2) ist eine ordentliche Rassenprüfung vorzunehmen.

§ 86

Von der Prüfung umfaßter Zeitraum

Die ordentlichen Kassenprüfungen haben den Zeitraum bis zu der vorangegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Kassenprüfung, die außerordentlichen Kassenprüfungen haben, soweit die Bücher und Belege vorliegen, den Zeitraum bis zu der vorangegangenen außerordentlichen Kassenprüfung zu umfassen.

§ 87

Prüfungsbeamte

(1) Die ordentlichen Kassenprüfungen werden von dem Kassenaufsichtsbeamten vorgenommen.

(2) Außerordentliche Kassenprüfungen, die der Vorsteher der Verwaltungsbehörde, der die Kasse angehört, angeordnet hat, werden von diesem oder dem Kassenaufsichtsbeamten vorgenommen. Mit der Vornahme außerordentlicher Kassenprüfungen, die die übergeordnete Verwaltungsbehörde oder der zuständige Reichsminister angeordnet hat, beauftragt die anordnende Stelle einen ihrer Beamten oder einen Beamten der nachgeordneten Behörden.

(3) Wenn es der Umfang der Prüfungsgeschäfte erfordert, können dem Prüfungsbeamten andere Beamte, die nicht Beamte der Kasse sein dürfen, beigegeben werden; diese haben ihn nach seinen Weisungen bei der Vornahme der Kassenprüfung zu unterstützen.

2. Teil: Ordentliche Kassenprüfungen

§ 88

Vorarbeiten der Kasse

(1) Vor Beginn der ordentlichen Kassenprüfung haben die Kassenbeamten die Zeitbücher abzuschließen und den Kassen Sollbestand (§ 80 Abs. 1) zu ermitteln. Das Ergebnis des Abschlusses des Hauptbuchs und der Kassen Sollbestand sind in einen Kassenbestandsausweis zu übernehmen.

(2) Der Kassenleiter hat den Kassenbestand zu ermitteln und getrennt nach Bargeld, Schecks, Postcheck- und Reichsbanküberweisungsaufträgen, Wechseln und nach den Guthaben der Kasse beim Postcheckamte, bei der Reichsbank und sonstigen Gelbanstalten im Kassenbestandsausweise darzustellen.

(3) Der Kassenleiter hat den Kassenbestandsausweis zu vollziehen und dem Prüfungsbeamten zu übergeben.

§ 89

Prüfung des Kassenbestandes

(1) Bei Beginn der ordentlichen Kassenprüfung hat der Prüfungsbeamte zu prüfen, ob der in dem Kassenbestandsausweise nach § 88 Abs. 2 dargestellte Kassenbestand vorhanden ist; er hat die in dem Kassenbestandsausweis angegebenen Guthaben der Kasse bei der Reichsbank und sonstigen Gelbanstalten von diesen bestätigen zu lassen und die Richtigkeit des Guthabens beim Postscheckamt auf Grund der Kontoauszüge des Postscheckamts zu prüfen.

(2) Der Prüfungsbeamte darf die Prüfung des Kassenbestandes den ihm nach § 87 Abs. 3 beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 90

Prüfung der Buchungen und Belege

(1) Der Prüfungsbeamte hat die einzelnen Buchungen auf Grund der Belege, außerdem die Richtigkeit der in den Fällen des § 44 auf den Belegen abgegebenen Bescheinigungen an Hand der Lastschriftzettel oder sonstiger Unterlagen zu prüfen.

(2) Der Prüfungsbeamte hat zu prüfen, ob die im Geldeingangsbuche (§ 20 Abs. 2) eingetragenen Wertsendungen, die von dem Postscheckamt und von Gelbanstalten der Kasse gutgeschriebenen Beträge und die zu Auszahlungen verwendeten Schecke und Überweisungsaufträge ordnungsgemäß verbucht sind; er hat ferner die Scheck- und Überweisungsbefehle auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

(3) Der Prüfungsbeamte soll die Belege daraufhin prüfen, ob sie in der Form den ergangenen Bestimmungen entsprechen.

(4) Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß die Prüfung auf Stichproben beschränkt wird.

§ 91

Prüfung der Gesamtergebnisse der Bücher

(1) Nach Prüfung der einzelnen Buchungen und Belege hat der Prüfungsbeamte zu prüfen, ob die Tagesnachweisungen und Vorbücher zum Hauptbuch richtig aufgerechnet, die

Summen der Tagesnachweisungen in das Hauptbuch oder die Vorbücher und die Summen der Vorbücher in das Hauptbuch richtig übernommen sind und das Hauptbuch richtig aufgerechnet ist. Sodann hat er zu prüfen, ob das nach § 88 Abs. 1 in dem Kassenbestandsausweise nachgewiesene Ergebnis des Abschlusses des Hauptbuchs mit dem Hauptbuch übereinstimmt und der angegebene Kassen Sollbestand richtig ist.

(2) Der Prüfungsbeamte hat zu prüfen, ob der durch die Prüfung festgestellte Kassen Sollbestand mit dem Kassenbestand übereinstimmt. Ergibt sich ein Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuß, so ist entsprechend § 80 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Der Prüfungsbeamte hat ferner zu prüfen, ob die Sachbücher bei dem der ordentlichen Kassenprüfung vorangegangenen Abschluß richtig aufgerechnet sind und zu diesem Zeitpunkt mit dem Ergebnis des Hauptbuchs übereinstimmen haben. Der zuständige Reichsminister kann zulassen, daß nur in einzelnen Sachbüchern die Aufrechnung ganz oder teilweise nachgeprüft wird; er kann diese Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Der Prüfungsbeamte darf die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorgesehene Prüfung den ihm nach § 87 Abs. 3 beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 92

Zeichnung der Bücher und Belege

(1) Der Prüfungsbeamte oder die ihm nach § 87 Abs. 3 beigegebenen Beamten haben in den von ihnen geprüften Büchern zu vermerken, daß und an welchem Tage diese geprüft worden sind. Die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen zu versehen.

(2) Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern und Hilfsbüchern neben die letzte Eintragung, in den Sachbüchern auf die erste Seite zu setzen.

§ 93

Sonstige Obliegenheiten des Prüfungsbeamten

(1) Der Prüfungsbeamte hat sich davon zu überzeugen, ob auch im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt, insbesondere die Hauhalts-einnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben

und geleistet sind, ob der tägliche Rassenbestand die zulässige Höhe nicht überschritten hat, Hinterlegungen und Vorschüsse rechtzeitig abgewickelt und bei Auftragsauszahlungen die Auszahlungsbelege rechtzeitig angerechnet werden (§ 54 Absf. 2).

(2) Er hat ferner festzustellen, ob die für die Sicherheit der Rasse getroffenen Maßnahmen ausreichen.

(3) Nach dem Abschluß der Bücher (§ 81) hat er zu prüfen, ob die nach § 75 Absf. 5, 6, 8 aus den Büchern des abgelaufenen Zeitabschnitts in die für den neuen Zeitabschnitt angelegten Bücher zu übernehmenden Angaben richtig übertragen sind.

(4) Der Prüfungsbeamte hat festzustellen, ob die in der Niederschrift über die vorangegangene ordentliche Rassenprüfung enthaltenen Prüfungsbemerkungen erledigt sind oder welche Hinderungsgründe der Erledigung entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsbeamte darf die Prüfung, ob der tägliche Rassenbestand die zulässige Höhe nicht überschritten hat (Absf. 1), sowie die in Absf. 2 und 4 vorgesehene Prüfung den ihm nach § 87 Absf. 3 beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 94

Laufende Vornahme von Prüfungsarbeiten

Die in den §§ 90 bis 93 genannten Arbeiten können, soweit es zweckmäßig ist, in dem zwischen zwei Rassenprüfungen liegenden Zeitraum vorgenommen werden.

§ 95

Rassenprüfungsniederschrift

(1) Über die ordentliche Rassenprüfung ist eine Niederschrift (Rassenprüfungsniederschrift) aufzunehmen, die Ort und Tag der Rassenprüfung, die Bezeichnung des Prüfungsbeamten, der geprüften Rasse und des Rassenleiters, den Gang, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Einwendungen des Rassenleiters gegen Prüfungsbemerkungen enthält. Sind Prüfungsbemerkungen aus früheren ordentlichen Rassenprüfungen noch nicht erledigt, so sind sie mit Angabe der Hinderungsgründe in der Niederschrift zu vermerken. Der Rassenbestandsausweis ist der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Prüfungsbeamten und dem Rassenleiter zu vollziehen.

(2) Geringfügige Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlaufe der Kassenprüfung zu beseitigen. In diesem Falle ist von der Aufnahme einer Prüfungsbemerkung in die Niederschrift abzusehen.

(3) Der zuständige Reichsminister bestimmt, welcher Stelle die Niederschrift vorzulegen ist.

3. Teil: Außerordentliche Kassenprüfungen

§ 96

Für die außerordentlichen Kassenprüfungen gelten die §§ 89 bis 93 und § 95 sinngemäß; die außerordentlichen Kassenprüfungen sollen erschöpfender als die ordentlichen sein. Die Prüfung kann für den vor der vorangegangenen ordentlichen Kassenprüfung liegenden Zeitraum auf Stichproben beschränkt werden. Die in § 88 genannten Arbeiten sind bei Beginn der außerordentlichen Kassenprüfung auszuführen; der Kassenleiter hat den Kassenbestand in Gegenwart des Prüfungsbeamten zu ermitteln und in dem Kassenbestandsausweise darzustellen.

4. Teil: Kassenprüfungen durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs

§ 97

Nimmt der Rechnungshof des Deutschen Reichs nach § 97 der Reichshaushaltsordnung Kassenprüfungen vor, so bestimmt er das Verfahren.

IV. Buch: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 98

Ermächtigung zum Erlass abweichender Bestimmungen

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann für die Reichshauptkasse und die Einheitskassen (§ 5), soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister, von der Reichskassenordnung abweichende Bestimmungen treffen, wenn die besonderen Aufgaben dieser Kassen es erfordern. Er kann insbesondere zulassen, daß im Hauptbuch, ab-

weichend von den Bestimmungen des § 59, Einzahlungen und Auszahlungen in einer Spalte untereinander mit schwarzer und roter Tinte gebucht werden.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von der Reichskassenordnung abweichende Bestimmungen treffen, soweit die Verwendung von Maschinen oder sonstiger technischer Hilfsmittel (§ 20 Abs. 6) dies angezeigt erscheinen läßt.

§ 99

Künftig wegfallende Behörden

Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen, daß von der Durchführung der Bestimmungen der Reichskassenordnung bei Kassen von Verwaltungsbehörden, die im Reichshaushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 100

Reichsbetriebe

Die Bestimmungen der Reichskassenordnung gelten sinngemäß für die Reichsbetriebe (§ 15 der Reichshaushaltsordnung), soweit nicht bei ihnen die kaufmännische doppelte Buchführung eingerichtet ist und die Art des Geschäftsbetriebs Abweichungen erfordert.

§ 101

Befugnisse des Rechnungshofs

Die dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nach der Reichshaushaltsordnung zustehenden Befugnisse bleiben unberührt

§ 102

Vollzugsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Reichsminister erlassen, soweit in der Reichskassenordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zum Vollzuge der Reichskassenordnung erforderlichen Bestimmungen für ihren Verwaltungsbereich. Der Reichsminister der Finanzen hat

dafür zu sorgen, daß hierbei die Einheitlichkeit innerhalb der Reichsverwaltung hergestellt und gewahrt wird, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Reichskassenordnung nebst den Vollzugsbestimmungen am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1927

Der Reichskanzler

In Vertretung

H e r g t

Der Reichsminister der Finanzen

R ö h l e r

Erläuterungen zur Reichskassenordnung

Vorbemerkung der Herausgeber.

Unter dem Text der Paragraphen ist über der Erläuterung angegeben, ob der Gegenstand in der RKD. und in den im Kommentar abgedruckten Vollzugsbestimmungen behandelt ist. Bei den letzteren handelt es sich zumeist um die Vollzugsbestimmung zu dem betreffenden Paragraphen, so daß sich eine Paragraphenangabe insoweit erübrigt; die RKD. ist stets mit dem in Betracht kommenden Paragraphen aufgeführt.

Wenn im Kommentar Paragraphen ohne Zusatz angeführt werden, so sind damit stets die Paragraphen der RKD. gemeint; wenn ein Absatz mit Nummern ohne Zusatz angeführt wird, so ist damit stets der betreffende Absatz des erläuterten Paragraphen bezeichnet.

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) verordnet die Reichsregierung:

RKD. Eingangformel; BB. RKA., BB. KAM.; BB. Heer,

1. Die RKD. ist veröffentlicht im Reichsministerialblatt von 1927 S. 357.

Die Regelung des Kassen- und Buchführungswesens ist eine Verwaltungsangelegenheit, die bis zum Erlaß der RKD. zunächst jeder Verwaltungschef für seinen Amtsbereich zu ordnen hatte (Art. 56 und 77 RB.). § 55 RKD. enthält die Vorschrift:

„Die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung werden durch Erlaß der Reichsregierung für die gesamte Reichsverwaltung einheitlich festgestellt.“

Damit ist der Reichsregierung ausdrücklich aufgegeben, für die gesamte Reichsverwaltung eine einheitliche Kassenordnung einzuführen. Diese Aufgabe wird durch den Erlaß der RKD. erfüllt. Wenn § 55 RKD. von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Kassen- und Buchführung spricht, so würde eine wörtliche Befolgung der Vorschrift durch die Aufstellung lediglich von Grundsätzen dem praktischen Bedürfnis und dem Willen des Gesetzgebers nicht genügt haben. Solche allgemeinen Grundsätze sind im III. Abschnitt der RKD. (§§ 55—86) bereits enthalten. Gemeint ist vielmehr die Regelung des Kassen- und Buchführungswesens in seinen Grundzügen. Der Aus-

druck „Grundzüge“ ist nur getrübt, weil die Regelung des gesamten Kassenwesens der Reichsverwaltung durch eine erschöpfende einheitliche Vorschrift sich bei der verschiedenartigen Gestaltung der Kassengeschäfte der einzelnen Verwaltungszweige verbietet. Wohl aber soll das Kassenwesen im Reich, soweit es sich für alle Verwaltungszweige gleichmäßig und einheitlich regeln läßt, durch entsprechende Bestimmungen einheitlich gestaltet werden. Dies geschieht durch die RKD. Sie ist als die für alle Reichskassen unmittelbar gültige Muttervorschrift anzusehen, die nur gemäß § 102 entsprechend den besonderen Verhältnissen eines Verwaltungszweigs durch Vollzugsbestimmungen zu ergänzen ist (vgl. hierzu § 102 Anm. 2).

Einheitliche Vorschriften für die Kassenführung dienen der geordneten und wirtschaftlichen Führung der Kassengeschäfte. Sie bedeuten eine erhebliche Ersparnis an Verwaltungsarbeit, da die einzelnen Verwaltungen nicht mehr genötigt sind, erschöpfende Bestimmungen über die Geschäftsführung ihrer Kassen zu treffen und auf dem laufenden zu erhalten, sondern sich auf den Erlaß von Vollzugsbestimmungen zur gemeinsamen RKD. beschränken können. Die Vereinheitlichung führt, wie auf der Hand liegt, durch Verringerung des Drucksachenstoffes — Dienstvorschriften und Bordrucke — zu einem verringerten Arbeits- und Geldaufwand. Sie erleichtert die wechselseitige Verwendung und den Austausch von Beamten verschiedener Verwaltungen. Sie sichert die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Kassenvorschriften, bei deren Aufstellung und Fortbildung die Erfahrungen aller Verwaltungszweige des Reichs nutzbar gemacht werden. Die RKD. regelt aber weiter nicht nur das Verfahren der Kassen bei Erledigung der Kassengeschäfte, sondern sie stellt auch Grundzüge für eine möglichst zweckmäßige und wirtschaftliche Organisation der Kassen auf, wie sie § 26 RKD. zur Pflicht macht. Sie bringt zu diesem Zweck eingehende, für eine sparsame Wirtschaftsführung im Reich bedeutsame Vorschriften darüber, in welcher Weise die Kassengeschäfte verschiedener Behörden künftighin zusammengefaßt werden sollen (§ 5) und steht die Möglichkeit vor, daß von den Reichskassen auch andere Kassengeschäfte als die des Reichs, insbesondere solche der Länder und Gemeinden wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 2).

Die Bedeutung der RKD. liegt hiernach zusammengefaßt darin, daß sie eine einheitliche Ordnung für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Reiches schafft und eine weitgehende Zusammenfassung der Kassengeschäfte der verschiedenen Reichsbehörden vorschreibt. Bei dem engen Zusammenhang zwischen der Finanzverwaltung des Reichs und der der Länder und Gemeinden wird sie auch die Kassengebarung

der Länder und Gemeinden in der Richtung, der von ihr zunächst für das Reich angestrebten Ziele nützlich beeinflussen.

2. Die Regelung des Kassenwesens ist eine Verwaltungsangelegenheit und die R.R.D. eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 77 R.B. Die R.R.D. beschränkt sich daher auf Anweisungen an die Reichsverwaltungsbehörden und ihre Organe. Für Anordnungen, die sich nicht nur an die Reichsstellen, sondern auch als Rechtsvorschriften an Dritte richten, ist in der R.R.D. kein Platz (vgl. Anschütz, Kommentar zur R.B. Art. 77 Anm. 1 und 2, und Schulze-Wagner, R.R.D. Anm. 4 zu § 1). Die Rechte Dritter, wie sie sich aus einem privatrechtlichen Verhältnis zum Reiche ergeben, können durch die R.R.D. nicht beeinträchtigt werden. Andererseits bleiben sie von ihr nicht unbeeinflusst, soweit bei ihrer Ausübung die Mitwirkung einer Reichsbehörde in Betracht kommt (vgl. § 1 Anm. 4).

Über das Verhältnis der R.R.D. zu abweichenden gesetzlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung vgl. Anm. 1 zu § 1.

3. Nach § 100 Abs. 2 R.R.D. ist vor dem Erlaß allgemeiner Dienstweisungen über die Buchführung und die Verwaltung der Kassen und Magazine der Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hat der Rechnungshof gemäß § 66 Abs. 2 R.R.D. gestattet, daß die Rechnung durch Vorlage der Kassenbücher gelegt wird, so bedürfen die Anordnungen über die Führung der Kassenbücher der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs. Die letztere Vorschrift des § 100 cit. gründet sich darauf, daß nach § 66 Abs. 3 R.R.D. die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege von dem Rechnungshofe nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen werden.

Die R.R.D. enthält eine große Anzahl von Vorschriften, die die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege betreffen. Dies gilt um so mehr, als in weitestem Umfange die Rechnungslegung durch Vorlegung der Kassenbücher in Aussicht genommen ist. (vgl. § 7 der R.R.D.) und die Ausgestaltung der Kassenbücher einen Hauptteil der R.R.D. bildet. Soweit die R.R.D. Bestimmungen über die Einrichtung der Belege enthält, behandelt sie einen Gegenstand, für dessen Regelung an sich nach R.R.D. § 66 Abs. 3 der Rechnungshof zuständig ist. Da die R.R.D. unter Mitwirkung des Rechnungshofs zustande gekommen ist, ist davon auszugehen, daß der Rechnungshof mit dem Inhalt der einschlägigen Bestimmungen und ihrer Aufnahme in die R.R.D. einverstanden ist. Sollte der Rechnungshof jedoch späterhin Änderungen von Vorschriften der R.R.D. über die formelle Einrichtung der Belege für geboten erachten, so würde die Reichsregierung einem solchen Verlangen des Rechnungshofs Folge geben

müssen. Um keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, ist in § 101 ausdrücklich bestätigt, daß die dem Rechnungshofe nach der RSD. zustehenden Befugnisse unberührt bleiben. Soweit die Bestimmungen der RSD. Kassenbücher betreffen, die als Rechnungen dienen sollen, ist zu jeder Änderung oder Ergänzung nach § 100 Abs. 2 RSD. die Zustimmung des Rechnungshofs erforderlich.

Einleitung

§ 1

Geltungsbereich der Reichskassenordnung.

Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen für das Reich regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Reichskassenordnung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

RAV. Eingangformel; B. B. R. V. M. und Heer.

1. Eine Reichskassenordnung muß Vorsorge treffen, daß alle dem Reiche zuzuführenden Geldbeträge ihm in gesicherter Form richtig zufließen, und daß Ausgaben für das Reich nur auf Grund ausreichender amtlicher Unterlagen und so, daß das Reich dadurch von der der Auszahlung zugrunde liegenden Verpflichtung befreit wird, geleistet werden. Dies soll durch das in der RSD. vorgeschriebene Verfahren gewährleistet werden. § 1 schreibt deshalb vor, daß, soweit nicht Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmen, die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Ausgaben für das Reich sich ausschließlich nach den Bestimmungen der RSD. regeln, d. h. daß sie nur unter Beobachtung dieser Bestimmungen erfolgen dürfen. Da die RSD. nur eine Verwaltungsvorschrift ist (vgl. Anm. 2 zur Eingangformel), so können durch sie Gesetze und Verordnungen, — unter denen nach dem Gesetzes Sprachgebrauch nur Rechtsverordnungen zu verstehen sind — nicht abgeändert werden. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht § 55 RSD. der Reichsregierung eine weitergehende Vollmacht gegeben hat, so daß sie auf Grund der RSD. als des späteren Gesetzes auch in Abweichung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Grundzüge für die Kassen- und Buchführung festzustellen für befugt zu erachten wäre. Mangels einer besonderen Vorschrift dieserhalb, und da § 55 nur von Grundzügen, nicht von einer Regelung im einzelnen spricht, wird man der engeren Auslegung, wie sie der Schlußsatz wiedergibt, beitreten müssen.

Mit Inkrafttreten der RSD. treten alle bisher geltenden Verwaltungsbestimmungen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in der RSD. geregelt sind, gemäß § 1 außer Kraft. Dies

ist zweckmäßig bei Einführung der R.R.D. in den verschiedenen Verwaltungszweigen durch die Vollzugsbestimmungen klarzustellen (vgl. B.B. R.V.M. zu § 102).

2. Die Vorschrift des § 1 erstreckt sich auf alle Zahlungen des Reichs und an das Reich, gleichviel, wo — ob im Inland oder im Ausland — sie vorgenommen werden. Andererseits beschränkt sie sich auf Kassengeschäfte des Reichs und erstreckt sich an sich nicht auf Kassengeschäfte, die eine Reichskasse auf Grund des § 4 Abs. 2 für eine andere Stelle als das Reich wahrnimmt. Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung ist jedoch bei Übertragung solcher Geschäfte darauf hinzuwirken, daß Abweichungen von dem in der R.R.D. vorgeschriebenen Verfahren, die zumeist auf dem Gebiete der Buchführung liegen werden, tunlichst eingeschränkt werden.

Aus der Beschränkung des § 1 auf Einzahlungen und Auszahlungen für das Reich folgt, daß die Vorschrift auf die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die nicht mehr zum Reichsfiskus gehört, sondern gemäß Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) eine rechtlich selbständige Gesellschaft geworden ist, keine Anwendung findet. Die Deutsche Reichspost ist zwar nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) Teil des Reichsfiskus geblieben. § 7 des Gesetzes schreibt aber vor, daß die Grundsätze für die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt werden; bei ihrer Aufstellung sollen die Vorschriften des Reichspostfinanzgesetzes und der R.R.D. zur Richtschnur genommen werden. Die „Rechnungsführung“ — ein in der R.R.D. nicht gebräuchlicher Ausdruck — umfaßt, da Buch- und Kassensführung eng miteinander verbunden sind, das in Abschnitt III der R.R.D. behandelte Gebiet der Kassen- und Buchführung und schließt damit die Ordnung des Kassenwesens überhaupt in sich. Es ist sonach Sache der Reichsregierung, nach Maßgabe des § 7 cit. zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die R.R.D. auch für die Deutsche Reichspost gelten soll. Mit Rücksicht auf die eingehende Regelung, die das Rechnungswesen der Deutschen Reichspost im Anschluß an ihre Selbständigmachung durch das Reichspostfinanzgesetz gefunden hat (vgl. Schulze-Wagner, R.R.D. § 85 Anm. 6), hat die Reichsregierung davon abgesehen, die R.R.D. auch für die Deutsche Reichspost für verbindlich zu erklären. Im Falle einer Aufhebung des Reichspostfinanzgesetzes würde die R.R.D. von selbst auch für die Deutsche Reichspost Geltung erlangen, soweit nicht auf Anregung des Reichspostministers von der Reichsregierung in Anknüpfung an eine abweichende Regelung bei der Deutschen Reichspost Abweichungen weiterhin zugelassen würden.

Die dem Reichspostminister unterstellte Reichsdruckerei fällt

nicht unter das Reichspostfinanzgesetz und unterliegt der R.K.D. (vgl. jedoch § 100).

3. Nach § 1 soll jede Annahme einer Einzahlung oder Leistung einer Auszahlung für das Reich auf einem andern Wege, als wie ihn die R.K.D. vorsieht, ausgeschlossen sein. Die Vorschrift richtet sich also nicht nur an die Kassen, sondern an alle im Reichsdienst beschäftigten Personen, die nach dem Reichsbeamten-gesetz oder nach ihrer Dienstordnung verpflichtet sind, ihren Posten unter Beobachtung der für den Dienst gegebenen Vorschriften zu versehen. Immerhin ist diese Bedeutung des § 1, wenngleich die R.K.D. im Reichsministerialblatt veröffentlicht ist, für Beamte usw., die nicht im Kassendienst tätig sind, nicht augenfällig erkennbar, so daß ein besonderer Hinweis der Beamten und Angestellten hierauf durch die obersten Reichsbehörden sich empfehlen würde. Die W.B. sind ihrem Zwecke nach nur an die Kassen gerichtet (vgl. die Einführungsformel der R.K.D. und in den W.B. R.K.R. und R.W.M.).

4. Von besonderem Interesse ist die Frage, welche Bedeutung § 1 Dritten gegenüber hat, die an das Reich eine Zahlung zu leisten haben. Ist § 1 als Verwaltungsvorschrift auch für sie maßgebend oder nicht? Für die hauptsächlichsten Zahlungen an das Reich, die Steuerleistungen, erhebt sich die Frage durch die Vorschrift des § 102 Abs. 4 der Abg.G. (R.G.Bl. 1919 S. 1993), wonach Barzahlungen an Steuerbehörden bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden sind. Diese gesetzliche Vorschrift ist für jedermann ohne weiteres verbindlich. Wer Steuern rechtswirksam zahlen will, muß sich unterrichten, an welcher Stelle er dies tun kann. Eine Zahlung z. B. an den Vorsteher des Finanzamtes, dem die zuständige Finanzkasse angehört, oder auch außerhalb des Kassenschalters an den Kassenleiter selbst, kann, wenn sie der Kasse nicht zugeführt ist, von der Steuerschuld nicht befreien. Sie könnte höchstens auf einem Umwege Bedeutung gewinnen, wenn nämlich der die Zahlung annehmende Beamte amtlich dem Einzahler arglistigermasse erklärt hätte, daß die Zahlung an ihn und gegen seine Quittung wirksam erfolgen könne. Hier würde eine Haftung des Reichs aus § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 789) in Frage kommen, wenn nicht in der Zahlungsaufforderung die Stelle, an welche Barzahlungen gültig erfolgen können, angegeben ist. Wie steht es aber mit anderen Zahlungen, bezüglich deren eine gleiche ausdrückliche Vorschrift wie über die Abführung von Steuerschulden nicht besteht? Kann z. B. der Erstehungspreis für von einem Finanzamt veräußertes Altmaterial an den Finanzamtsleiter, wenn dieser vorschriftswidrig die Zahlung annimmt, rechtswirksam gezahlt werden? § 1 enthält keine für Dritte verbindliche Rechts-

vorschrift (vgl. Anm. 2 zur Eingangsformel). Eine allgemeine Vorschrift, daß Zahlungen an das Reich an die zuständige Kasse zu leisten sind — wie sie für die Reichs-abgaben besteht — fehlt. Hiernach würde eine Zahlung an einen Beamten, der die zuständige Behörde nach außen in Rechtsgeschäften zu vertreten berechtigt ist, wenn sie von ihm, entgegen der Vorschrift des § 1, als Zahlung der Schuld angenommen wird, den Einzahler von seiner Schuld befreien. Da die Annahme der Zahlung eine schwere Pflichtverletzung des Annehmenden in sich schließen würde, ist dem angeführten Falle eine praktische Bedeutung im allgemeinen nicht beizumessen. Die Annahme des Gelbbetrages nicht als Zahlung an das Reich, sondern lediglich aus Gesälligkeit zwecks Weitergabe an die Kasse befreit den Zahlenden von seiner Schuld in jedem Fall erst von dem Augenblick an, in dem das Geld der Kasse zugeführt ist. Die Zahlung an einen Beamten, der die zuständige Behörde zu vertreten nicht befugt ist, kann den Einzahler in keinem Falle von seiner Schuld befreien.

Wegen der Rechtswirksamkeit von an eine unzuständige Kasse geleisteten Einzahlungen vgl. § 33 Anm. 5.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Im Sinne der Reichskassenordnung sind

1. Kassen: die Teile von Reichsbehörden, die Einzahlungen annehmen sowie Auszahlungen leisten und sie buchen;
2. Zahlstellen: Stellen, die nicht der Kasse angehören und dieser zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen zur Verfügung stehen; Zahlstellen gelten nicht als Kassen;
3. Zahlungen: Einzahlungen und Auszahlungen;
4. Einzahlungen: die bei der Kasse eingehenden Beträge;
5. Auszahlungen: die von der Kasse hinausgehenden Beträge;
6. Haushaltseinnahmen: Einzahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
7. Haushaltsausgaben: Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
8. Hinterlegungen: Einzahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwideln sind;
9. Vorschüsse: Auszahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwideln sind;

vorschrift (vgl. Anm. 2 zur Eingangsformel). Eine allgemeine Vorschrift, daß Zahlungen an das Reich an die zuständige Kasse zu leisten sind — wie sie für die Reichs-abgaben besteht — fehlt. Hiernach würde eine Zahlung an einen Beamten, der die zuständige Behörde nach außen in Rechtsgeschäften zu vertreten berechtigt ist, wenn sie von ihm, entgegen der Vorschrift des § 1, als Zahlung der Schuld angenommen wird, den Einzahler von seiner Schuld befreien. Da die Annahme der Zahlung eine schwere Pflichtverletzung des Annehmenden in sich schließen würde, ist dem angeführten Falle eine praktische Bedeutung im allgemeinen nicht beizumessen. Die Annahme des Gelbbetrages nicht als Zahlung an das Reich, sondern lediglich aus Gesälligkeit zwecks Weitergabe an die Kasse befreit den Zahlenden von seiner Schuld in jedem Fall erst von dem Augenblick an, in dem das Geld der Kasse zugeführt ist. Die Zahlung an einen Beamten, der die zuständige Behörde zu vertreten nicht befugt ist, kann den Einzahler in keinem Falle von seiner Schuld befreien.

Wegen der Rechtswirksamkeit von an eine unzuständige Kasse geleisteten Einzahlungen vgl. § 33 Anm. 5.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Im Sinne der Reichskassenordnung sind

1. Kassen: die Teile von Reichsbehörden, die Einzahlungen annehmen sowie Auszahlungen leisten und sie buchen;
2. Zahlstellen: Stellen, die nicht der Kasse angehören und dieser zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen zur Verfügung stehen; Zahlstellen gelten nicht als Kassen;
3. Zahlungen: Einzahlungen und Auszahlungen;
4. Einzahlungen: die bei der Kasse eingehenden Beträge;
5. Auszahlungen: die von der Kasse hinausgehenden Beträge;
6. Haushaltseinnahmen: Einzahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
7. Haushaltsausgaben: Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Reichshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
8. Hinterlegungen: Einzahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwideln sind;
9. Vorschüsse: Auszahlungen, die nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwideln sind;

10. a) **Buchungen:** die Eintragung von Beträgen und der die Eintragung erläuternden Angaben in die hierfür bestimmten Bücher und Nachweisungen der Kasse;
- b) **Umbuchungen:** Buchungen, durch die gebuchte Zahlungen von einer Stelle auf eine andere übertragen werden;
11. **Belege:** Unterlagen, die Buchungen begründen;
12. **rechnungsmäßiger Nachweis:** der Nachweis, den die Kasse durch Buchung in der dem Reichshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgeschriebenen Ordnung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
13. **rechnunglegende Stelle:** die Stelle, die zum Zwecke der Rechnungsprüfung den Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
14. **Zahlungsmittel:** Bargeld, Schecks, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge und ausnahmsweise Wechsel;
15. **Kassenbestand:** die Zahlungsmittel der Kasse und ihre Guthaben beim Postscheckamt und bei Geldanstalten;
16. **Kassenbestandsverstärkungen:** Einzahlungen, die die Kasse von einer anderen Kasse auf Anfordern erhält, um Auszahlungen leisten zu können;
17. **Ablieferungen:** die Abführung von Beträgen an die übergeordnete Kasse in Zahlungsmitteln, durch Überweisung, mit Zahlkarte oder durch Anrechnung von Auszahlungsbelegen;
18. **Abrechnung:** der Nachweis über den Verbleib der Haushaltseinnahmen und der Kassenbestandsverstärkungen.

I. Die Vornahme der Begriffsbestimmungen für eine Reihe in der R.K.D. häufig wiederkehrender Begriffe macht in der R.K.D. den Hinweis auf die erst in einem späteren Paragraphen folgende Erläuterung eines Begriffs, wie er sonst vielfach unvermeidlich gewesen wäre, entbehrlich. Die Aufzählung enthält teils nur die Angabe, was in der R.K.D. mit einem bestimmten Ausdruck gemeint ist, teils, wie z. B. zu Ziffer 1, die Erklärung eines bestimmten Begriffs, der erst durch die R.K.D. in der angegebenen Bedeutung geschaffen ist. Wenn nachstehend dargelegt ist, daß die Begriffsbestimmungen des § 2 R.K.D. sich nicht in allen Teilen mit der Verwendung der Worte im Text der R.K.D. decken (vgl. z. B. die Anmerkungen zu Ziffer 3 bis 5 und 14), so hat dies u. a. seinen Grund darin, daß die Begriffsbestimmungen zunächst bei Beginn der Beratungen über den Entwurf der R.K.D. festgelegt werden mußten. Die Begriffe haben aber während der Beratungen

noch eine gewisse Wandelung erfahren, und es ist dann wegen der Dringlichkeit der Fertigstellung der R.R.O. nicht mehr gelungen, die Bestimmungen noch in allen ihren Teilen entsprechend richtigzustellen.

II. Zu den unter Ziffer 1 bis 18 des § 2 angeführten Begriffsbestimmungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:
Ziffer 1: Kassen.

Der Begriff der Kasse gehört zu den am schwersten zu fassen- den Begriffen in der R.R.O. Drei Merkmale sind als begriffs- bestimmend für die Kasse aufgestellt, die Zugehörigkeit zu einer Reichsbehörde als ein bestimmter Teil derselben, die Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen und die Buchung dieser Zahlungen. An sich erscheint es für die Eigenschaft einer Stelle als Kasse nicht erheblich, ob sie in eine Behörde eingegliedert oder ob sie einer solchen als selbst- ständige Dienststelle unterstellt ist. Die preussischen staatlichen Kreiskassen z. B. sind — anders als z. B. die Regierungshaupt- kassen — als selbständige Dienststellen und nicht als Teile einer Behörde eingerichtet (vgl. Handbuch über den Preussischen Staat 1929). Die Kennzeichnung der Kasse als Teil einer Reichsbehörde knüpft an die Stellung der Finanzkassen inner- halb der Finanzämter und die unmittelbare enge Verbindung zwischen Finanzkasse und Finanzamt, wie sie sich u. a. aus § 102 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) ergibt, an. Die Einrichtung oder Bestellung eines Teils der Behörde als Kasse schließt nicht aus, daß der oder die Beamten, die die Kassengeschäfte wahrnehmen, gleich- zeitig in der Behörde mit Verwaltungsgeschäften beschäftigt werden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß, auch wenn eine Behörde nur aus 1 Beamten besteht, dieser gleichzeitig als Kassenleiter die Geschäfte der geschäftsplanmäßig abge- sonderten Kasse versieht. In jedem Falle muß genau bestimmt sein, welche einzelnen Beamten oder welche bestimmte Ab- teilung die Kassengeschäfte unter der amtlichen Bezeichnung als Kasse wahrzunehmen haben.

Durch die Eingliederung der Kasse in die Behörde, für die sie tätig ist, wird einmal die unmittelbare dienstliche Ver- antwortung des Leiters der Behörde auch für die vorschrifts- mäßige Wahrnehmung der von der Kasse zu erledigenden Ge- schäfte und weiter festgelegt, daß die für die Geschäftsführung der Behörde geltenden Vorschriften auch für das Personal der Kasse maßgebend sind, sodaß es insoweit besonderer Be- stimmungen für die Kassenbeamten nicht bedarf. Aus der Be- griffsbestimmung ergibt sich weiter, daß als Kassen im Sinne der R.R.O. nur solche des Reichs, nicht aber auch Kassen der Länder und Gemeinden gelten.

Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszah-